

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 19. Januar 2023 Nr. 01 Jahrgang 20 Auflage: 6.462 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Schöffenwahl 2023	Seite 2
Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee vom 14.12.2022	Seite 3
Parkgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee	Seite 19
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schwielowsee (Friedhofssatzung)	Seite 23
Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Schwielowsee (Friedhofsgebührensatzung)	Seite 36
Baumbestattungen auf dem Waldfriedhof in Ferch ab 01.01.2023	Seite 39
Bekanntmachungen der Gemeinde Schwielowsee	
– Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans „Moosweg / Pappeltor“, OT Geltow	Seite 42
– Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an der Aufstellung des Bebauungsplans „Wildparkstr. 1“, OT Geltow	Seite 44
– frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) an der Aufstellung des Bebauungsplans „Campingplatz Himmelreich“, OT Caputh	Seite 46
– frühzeitige öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“ der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	Seite 48
Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren „Ortslage Bliesendorf“, Verf.-Nr.: 1/023/C	Seite 49
Aufruf zur Mitarbeit im Kinder- und Jugendbeirat des LK Potsdam-Mittelmark	Seite 50
Einladung zur 19. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schwielowsee	Seite 50
Landkreis Potsdam-Mittelmark erteilt Jagdscheine im Frühjahr 2023	Seite 51
Pressemitteilung TGZ	Seite 52
APM informiert über die Abfallentsorgung im Winter	Seite 53
Beratertag für Unternehmen	Seite 54
Stellenausschreibungen	
– Sachbearbeiter/in Finanzen (m/w/d)	Seite 55
– Heilpädagoge (m/w/d)	Seite 55
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 56

Schöffenwahl 2023

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in unserer Gemeinde Schwielowsee insgesamt **13 Frauen und Männer**, die am Amtsgericht Potsdam und Landgericht Potsdam als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee und der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Potsdam-Mittelmark schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenauswahl Ausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde Schwielowsee wohnen und am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen über besondere Erfahrung in der Jugendernziehung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. **Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden.** Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamtsamt nicht anstreben. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten

wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das **Schöffenamtsamt in allgemeinen Strafsachen** (gegen Erwachsene) bis zum **24.02.2023** mit dem beigefügten Formular bei der

Gemeinde Schwielowsee
Schöffenauswahl
Potsdamer Platz 9 in 14548 Schwielowsee
Tel.: 033209 769 727
E-Mail: wahl@schwielowsee.de

Bewerbungsformulare können von der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee www.schwielowsee.de oder www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre Bewerbung bis zum 31.03.2023 an den Landkreis Potsdam-Mittelmark Fachdienst Kinder, Jugend und Familie Jugendhilfeausschuss Postfach 1138 in 14801 Bad Belzig

Bewerbungsformulare können von der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee www.schwielowsee.de dem Landkreis Potsdam-Mittelmark www.potsdam-mittelmark.de oder www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee vom 14.12.2022

Sitzungstermin: Mittwoch, 14.12.2022, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Turnhalle der Grundschule Caputh,
Schulstraße 9, 14548 Schwielowsee

Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Schwielowsee, Herr Schiffmann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung. Er begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, Frau Wilke und Herrn Göbel - Personalrat - sowie die Vertreter der Verwaltung und die anwesenden Bürgerinnen und Bürger zur letzten Sitzung der Gemeindevertretung im Jahr 2022.

TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Die Beschlussfähigkeit ist mit der Anwesenheit von 20 / 23 Gemeindevertretern, einschließlich der Bürgermeisterin gegeben (siehe Anwesenheitsliste).

Frau Pauly, Herr Büchner sowie Herr Hüller sind entschuldigt.

TOP 3 Bestätigung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Schiffmann bittet um Abstimmung zur öffentlichen Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:
20 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 4 Bestätigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 05.10.2022

Herr Hünerson erklärt, dass sein abgegebenes allgemein politisches Statement zum *TOP 12 Beschlussfassung zu Maßnahmen und Vorschlägen – Energiekrise* im zweiten Anstrich „- Umrüstungen von Heizungsanlagen sind sehr teuer“ so profan von ihm nicht gesagt worden sei.

Er bittet um Änderung in: *„Die laufenden Kosten, die die alten Heizungsanlagen verursachen, sind sehr teuer, also spricht: Umrüstungen von Heizungsanlagen durch die laufenden Kosten, die die alten Heizungsanlagen verursachen“*.

Es besteht kein weiterer Änderungsbedarf. Herr Schiffmann bittet um Abstimmung zur Bestätigung der geänderten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 05.10.2022.

Abstimmungsergebnis:
18 Jastimmen 0 Neinstimmen 2 Enthaltungen

TOP 5 Informationsvorlage - Bericht der Bürgermeisterin für die Sitzung der Gemeindevertretung am 14.12.2022

Der Bericht der Bürgermeisterin für die Sitzung der Gemeindevertretung vom 14.12.2022 wurde unter TOP 5 wie folgt eingestellt/versandt:

Sehr geehrte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,

nachfolgend möchten wir Sie über alle wichtigen Bereiche unserer Gemeinde Schwielowsee informieren.

Neue Brücke für Fuß- und Radverkehr verbindet Potsdam, Werder und Schwielowsee

Seit vielen Jahren arbeiten Potsdam, Werder und Schwielowsee gemeinsam daran, die Mobilität in unserer Region weiter zu entwickeln und jenseits des Autos attraktive Angebote zu schaffen - für Berufspendler ebenso wie für Touristen. Die Rad- und Fußwegbrücke ist für dieses Vorhaben ein sehr wichtiges Projekt und kann beispielhaft auch für weitere gemeinsame Projekte dienen. Deshalb freut es mich sehr, dass wir mit der Fertigstellung unserem gemeinsamen Ziel wieder ein Stück nähergekommen sind.

Die Gesamtkosten für das Projekt liegen bei 11 Millionen EURO. Die neue Brücke ersetzt den vorherigen viel zu schmalen Gangsteg, der nur über Treppen zu erreichen war. Der Brückenbau wurde als leichte Stahlkonstruktion aus einem dreifeldrigen Stahlüberbau in vier Metern Breite und mit einer Gesamtstützweite von 110 Metern errichtet. Durch möglichst geringe Längsneigungen und Zwischenpodeste ist die Brücke von den Wegen aus barrierefrei erreichbar. An zwei Stellen gibt es Aussichtskanzeln mit Sitzmöglichkeiten und Ausweichstellen. Die circa ein Kilometer langen Wegeanbindungen nach Werder und Potsdam sowie zu den Ortsteilen Geltow und dem Gemeindeteil Wildpark-West der Gemeinde Schwielowsee sind ebenfalls Bestandteil des Gesamtprojekts.

Gefördert wird das Projekt mit Unterstützung des Landes Brandenburg durch 6,57 Millionen Fördermittel der Europäischen Union aus dem Förderprogramm für „Nachhaltige Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR) – Infrastruktur“.

Nach der positiven Entscheidung des Landes Brandenburg zum Stadt-Umland-Wettbewerb im 1. Quartal 2016 wurde mit den komplexen Planungen für das Projekt begonnen; der Baustart mit vorbereitenden Arbeiten erfolgte im Februar 2021.

Die Übergabe erfolgte am 15. November 2022.



Ab Fahrplanwechsel am 11.12.2022 in der Region Werder (Havel)/Schwielowsee:

Mehr Fahrten, bessere Bus-Bahn-Anbindung, barrierefreier E-Bus und mehr Service im regiobus-Kundencenter

Mit dem großen Fahrplanwechsel am 11. Dezember 2022 werden im Landkreis Potsdam-Mittelmark umfassende Veränderungen im Nahverkehrsangebot einhergehen. Einen Schwerpunkt bildet hierbei die Region Werder (Havel)/Schwielowsee.

Einige der wichtigsten Veränderungen in der Region Schwielowsee im Fahrplan:

Linie 607

- **deutliche Angebotsausweitung** auf der gesamten Linie mit optimalen Anschlüssen zum RE1 in Potsdam
- zwischen Potsdam und Caputh in den Hauptverkehrszeiten alle 20 Minuten, am Vormittag alle 20/40-Minuten
- zwischen Potsdam und Ferch in den Hauptverkehrszeiten alle 20/40-Minuten
- mindestens 2-stündliche Bedienung der Strecke Ferch <> Petzow <> Resort Schwielowsee mit Umsteigemöglichkeit zur Linie 631 in Richtung Werder und Potsdam
- Zusatzfahrten im Abendverkehr und Nachtfahrt neu bis Ferch

Linie 610

- neuer Anschluss in *Potsdam, Park Sanssouci* von und zur Linie RB23 Richtung Berlin, BER dadurch
- deutliche Verschiebung der Abfahrtszeiten
- beginnt und endet ganztägig einheitlich am *Bhf Charlottenhof* (Haltestelle Richtung Luisenplatz) mit Umsteigemöglichkeiten in Richtung Innenstadt
- tagsüber zusätzliche Fahrtmöglichkeit *Kastanienallee >> Wildpark-West* und Bahnhof Charlottenhof >> Wildpark-West
- zusätzliches Fahrtenangebot zwischen *Wildpark-West* und *Geltow* nach Beendigung der Baumaßnahmen am *Werderschen Damm*

Linie 631

- **deutliche Angebotsausweitung** auf der Strecke *Werder, Bahnhof <> Geltow <> S Potsdam Hbf*
- Montag bis Freitag im Berufsverkehr am Morgen und Nachmittag im 10-Minuten-Takt
- Montag bis Freitag vormittags sowie samstags im 20-Minuten-Takt

Das **regiobus Kundencenter** im Werderaner Bahnhof wird zudem ab dem Fahrplanwechsel auch am Samstag geöffnet haben und durch die Kooperation mit der ODEG bundesweite Nahverkehrstickets der Bahn anbieten können.

In den kommenden Tagen werden Fahrplanhefte mit den wesentlichen Informationen an die Haushalte der Region per Postwurfsendung verteilt.

Es ist allerdings empfehlenswert sich über die **Fahrplanauskunft des VBB** über die neuen Verbindungen zu informieren, um die dann optimale Verbindung zu finden. Weitere Informationen und alle Fahrpläne sind auf der Website der regiobus unter www.regiobus.pm unter der Rubrik Fahrpläne aufgeführt.

Die Verbandsversammlung des WAZV fasste in ihrer Sitzung am 01.12.2022 die folgenden Beschlüsse:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung der Verbandsvorsteherin
2. Kalkulation der Gebühren für Schmutzwasser und Preise für Trinkwasser für den Zeitraum 2023/2024
3. Fünfte Satzung zur Änderung der Beitragsatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 06.12.2012
4. Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 25.11.2021
5. Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädels vom 06.12.2012
6. Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 06.12.2012
7. Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädels vom 06.12.2012
8. Erste Änderung der Entgeltregelungen für die Versorgung mit Trinkwasser in dem Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch, der Stadt Werder (Havel) sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädels
9. Erste Änderung der Entgeltregelungen zur Versorgung mit Trinkwasser in dem Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Bochow, Jeserig und Schenkenberg sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Damsdorf, Göhlsdorf, Nahmitz, Prützke, Rietz und Trechwitz
10. Wirtschaftsplan 2023
11. Neufassung der Geschäftsordnung

Für die Bürger des OT Ferch ergeben sich Änderungen ab dem 01.01.2023 im Ergebnis der Kalkulation der Gebühren für Schmutzwasser und Preise für Trinkwasser für den Zeitraum 2023/2024:

	alt	neu	Differenz
	€/m³	€/m³	€/m³
Zusatzgebühr SW	1,92	2,20	+ 0,28
Gebühr Fäkalwasser	2,19	2,70	+ 0,51
Gebühr Fäkalschlamm	18,90	22,98	+ 4,08
Mengenpreis Trinkwasser	1,54 (netto)	1,83 (netto)	+ 0,29 (netto)

Die beschlossenen Gebühren und Entgelte werden in den jeweiligen Satzungen veröffentlicht.

Informationen aus dem Kultur- und Tourismusamt

Skulptur von Ilka Raupach am 24.11.2022 der Öffentlichkeit übergeben
Die von der Caputher Künstlerin Ilka Raupach aus einem Holzstamm von der Alten Dorfstelle in Ferch geschaffene Skulptur BALANCE wurde am 24.11.2022 feierlich der Öffentlichkeit übergeben. Das Objekt am Caputher Gemeinde ist auch von der gegenüberliegenden Uferpromenade gut zu sehen. BALANCE weist auf das empfindliche Verhältnis von Natur und urbaner Bebauung hin.

Schwielowsee in 2023 auf der Grünen Woche

Gemeinsam mit dem Tourismusverband Havelland werden wir vom 20. bis 29. Januar 2023 erstmals auf der Grünen Woche vertreten sein. Da es noch keine weiteren Planungen für die ITB gibt, werden wir in 2023 nur auf der Grünen Woche für Schwielowsee werben und evtl. an kleineren Standorten in Absprache mit unserem Tourismusverband. Abschlussveranstaltung Maßnahmenstrategie für Regionalpark Havelseen-Mittlere Havel

Im Rahmen der Regionalparkentwicklung hat die ARGE BORNHOLDT - PLANICON eine „aktivierende Maßnahmenstrategie“ erstellt, die Leitbilder und Ziele des Regionalparks beinhaltet und vor allem Maßnahmen zusammengetragen, die mit den Akteuren vor Ort kurz-, mittel- und langfristig umsetzbar wären. Diese werden bei einer Veranstaltung zum Abschluss des Projektes zur Maßnahmenentwicklung am 08.12.2022 vorgestellt. Mit der Abschlussveranstaltung soll auch der Startschuss für die Verstärkung des Regionalparks und damit die Umsetzung erster Maßnahmen gegeben werden. Frau Trumbull wird an der Veranstaltung teilnehmen.

Neuausschreibung Gestaltung Reisejournal 2024-25

Im Jahr 2023 soll die Gestaltung des Reisejournals mit Gastgeberverzeichnis für Schwielowsee und Werder wieder neu erarbeitet werden. Die Ausschreibungsunterlagen wurden am 01. Dezember 2022 verschickt, der Zuschlag soll im Februar 2023 erfolgen.

Kultur- und Veranstaltungskalender 2023

Auf Grund der stark gestiegenen Kosten für Papier und Druck haben wir entschieden, wie in den letzten beiden Jahren, eine verkürzte Flyerform herauszugeben, wo man über die Webseiten unserer Schwielowseer Veranstalter oder über unseren Online-Veranstaltungskalender weitere Informationen erhalten kann. Für unsere Bürgerinnen und Bürger werden wir weiterhin aktuelle Veranstaltungen monatsweise auch im Havelboten darstellen. Wir wollen damit den Veranstaltern die Möglichkeit bieten auch kurzfristig und das ganze Jahr über noch Veranstaltungen nachzumelden (bisher war Redaktionsschluss für den Kulturkalender im November des Vorjahres). Aus Gründen der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit wollen wir den Faltplyer so gestalten, dass er möglichst jahresunabhängig genutzt werden kann und damit übergebliebene Exemplare auch im Folgejahr noch ausgelegt und verteilt werden können. Das Faltplyer wird auf Naturpapier gedruckt und soll bis zur Grünen Woche zur Verteilung bereitliegen.

Warenangebot im Shop im Logierhaus

In der Tourist-Information im Logierhaus weihnachtet es schon sehr! Als Verkaufsstelle des beliebten „Adventskalender Schwielowsee“ der Fördervereine der Grundschule und Kita Caputh, aber auch als 1. Adresse für Weihnachtspresents aller Art steht Ihnen dieser Tage das Logierhaus am Schloss Caputh offen. Von Montag bis Freitag zwischen 10 und 16 Uhr können Sie leckere, kreative, gut duftende, witzige, informative und/oder auch adventliche Geschenke regionaler Anbieter für Ihre Liebsten erstehen! Das Angebot reicht von den Keksen der Backmone aus Geltow, über die Produkte der Kräuter-Heidi aus Ferch sowie Honig aus eigener Fercher Imkerei bis zu Einstein-Gin, Einstein-Tassen, -Magneten, und -Stoffbeuteln. Sie finden ein

Weihnachts-Büchlein der Caputher Autorin Sigrid Varduhn, handgefertigte Notizbücher mit Anregungen aus der Schreibwerkstatt von Barbara Tauber und einen Kalender für 2023 mit Pastellen märkischer Landschaften. Musikalisch wird es mit den CDs der Fercher Obstkistenbühne. Und seit Anfang Dezember auch Gelees und Hochprozentiges der Brandenburg Spezialitäten aus Ferch. Kommen Sie gerne vorbei und stöbern Sie durch das Angebot. Die Mitarbeiterinnen der TI freuen sich auf Ihren Besuch!

Öffnungszeiten Logierhaus über Feiertage

Bis 23.12.2022 ist das Logierhaus Montag bis Freitag von 10-16 Uhr von Mitarbeitern des Tourismusamtes besetzt. An den Wochenenden und Feiertagen sind die MitarbeiterInnen vom Schloss Caputh für Sie da. Vom 27. bis 30. Dezember bleibt die Touristinformation geschlossen, aber ab 02. Januar 2023 sind wir wieder regelmäßig für Sie da.

Informationen aus dem Fachbereich Zentrales und Bürgerdienstleistungen

Informationen aus dem Sachgebiet Zentrales

Information der Wahlleiterin zur Schöffenvwahl 2023

Die fünfjährige Amtszeit der zum 1. Januar 2019 gewählten Schöffinnen und Schöffen endet am 31. Dezember 2023. Die Vorbereitungen für die Wahlen zur nächsten Amtsperiode laufen. Die Aufstellung der Vorschlagslisten, für die die Gemeinden oder kreisfreien Städte beziehungsweise die Jugendhilfeausschüsse für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen zuständig sind, muss bis Ende Mai 2023 abgeschlossen sein. Die Vorschlagslisten werden nach ihrer Bekanntmachung den Wahlausschüssen bei den Amtsgerichten vorgelegt. Die Wahlen finden zwischen dem 16. August und 31. Oktober 2023 statt. Es kommen nur Bewerberinnen und Bewerber zum Zuge, die auf die Vorschlagsliste gewählt wurden.

Wenn Sie sich für das Amt einer Schöffin oder eines Schöffen, einer Jugendschöffin oder eines Jugendschöffen bewerben wollen, melden Sie sich bitte bei der Wahlleiterin Frau Reichau unter: wahl@schwielowsee.de

Weiterführende Informationen werden im Amtsblatt Nr.1 / Havelbote 01 – Erscheinungstermin 25. Januar 2023 veröffentlicht.

Sitzungsdienst der Gemeinde Schwielowsee

Frau Reichau bittet bei Zusendung von Sitzungsangelegenheiten dringend das Funktionspostfach Sitzungsdienst sitzungsdienst@schwielowsee.de zu bedienen.

Zusätzlich ist Frau Hoppe k.hoppe@schwielowsee.de bei allen Sitzungsangelegenheiten generell in den Verteiler Cc.. aufzunehmen und wenn Sie ganz sicher gehen wollen, setzen Sie bitte auch gemeinde@schwielowsee.de in Cc...

Hintergrund:

Zum Funktionspostfach Sitzungsdienst haben mehrere Mitarbeiter der Verwaltung einen generellen Zugang, zu einem normalen Dienstpostfach wie k.reichau@schwielowsee.de nicht.

Vielen Dank!

Bericht aus dem Sachgebiet Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit (Stand 30.11.2022)

Zeitraum: 01.11.2022 bis 30.11.2022				
Sachgebiet	Bevölkerung			
	OT Caputh	OT Ferch	OT Geltow	Gemeinde gesamt
Wohnbevölkerung gesamt	5297	2147	4399	11843
davon männl.	2581	1060	2178	5819
weibl.	2715	1087	2221	6023
darunter Ausländer	183	115	113	411
davon männl.	85	50	47	182
weibl.	97	65	66	228
Hauptwohnsitz gesamt	4905	1940	4187	11032
davon männl.	2390	953	2049	5392
weibl.	2514	987	2138	5639
darunter Ausländer	179	113	109	401
davon männl.	84	50	46	180
weibl.	94	63	63	220
Geborene gesamt	3	1	3	7
davon männl.	2	1	1	4
weibl.	1	0	2	3
darunter Ausländer	0	0	0	0
davon männl.	0	0	0	0
weibl.	0	0	0	0
Gestorbene gesamt	1	1	3	5
davon männl.	1	1	1	3
weibl.	0	0	2	2
darunter Ausländer	0	0	0	0
davon männl.	0	0	0	0
weibl.	0	0	0	0
Zugezogene gesamt	16	14	7	37
davon männl.	9	7	4	20
weibl.	7	7	3	17
darunter Ausländer	4	2	1	7
davon männl.	1	1	1	3
weibl.	3	1	0	4
Weggezogene gesamt	12	4	11	27
davon männl.	4	2	6	12
weibl.	8	2	5	15
darunter Ausländer	4	0	0	4
davon männl.	0	0	0	0
weibl.	4	0	0	4

Information aus dem Bereich Standesamt / Stand 30.11.2022

Standesamt Schwielowsee:

- 95 Eheschließungen, davon 63 im Trauzimmer Ferch, 31 im Schloss Caputh und 1 Nachbeurkundung Ausland
- 51 Sterbefälle
- 1 Geburt (Nachbeurkundung Ausland)

Wohnungswesen: 14 Wohnberechtigungsscheine

Friedhofswesen: 30 Beisetzungen auf dem Waldfriedhof
(10x Urne, 20 x UGA)

1 Urnenbeisetzung auf dem Kammeroder Friedhof

Informationen aus dem Sachgebiet Kita, Schule, Personal

Kita „Arche Noah“ OT Caputh - Evangelisches Diakonissenhaus / Aktueller Sachstand

Nachfolgende Informationen zu den Kostenbeteiligungen der Gemeinde Schwielowsee an der Kindertagesstätte „Arche Noah“ OT Caputh vom 23.09.2022.

Monatliche Kosten Kita Diakonie laut Betreibervertrag vom 30.01.2019

September 2022	8.766,67 €
Oktober 2022	8.766,67 €
November 2022	8.766,67 €
Dezember 2022	8.766,67 €

Laut Entgeltvereinbarung / vorläufige Kostensätze 2022/2023

September 2022	23.330,30 €	/ für 18 Kinder
Oktober 2022	46.476,42 €	/ für 36 Kinder
November 2022	52.877,62 €	/ für 41 Kinder
Dezember 2022		/ für 44 Kinder

Mobile Jugendarbeiterin / Anne Steinberg

An den folgenden Tagen treffen die Jugendlichen Anne Steinberg vor Ort an.

Wochentag	Bürgerhaus Caputh Straße der Einheit 3	Jugendraum Ferch Burgstraße 1	Jugendraum Geltow Am Wasser 2
Montag			16.00-20.00 Uhr
Dienstag		16.00-20.00 Uhr	
Mittwoch	10.00-16.00 Uhr Sprechstunde 16.00-19.00 Uhr Schülertreff		
Donnerstag			16.00-20.00 Uhr
Freitag	20.30-22.00 Uhr Streetwork in Caputh	20.00 Uhr	

Aktueller Stand der Maßnahmen zum Digitalpakt 2019-2024 / 07.11.2022

1. VHG Caputh Netzwerkverkabelung (Bauablauf und aktueller Stand):

- √ Alle Arbeiten abgeschlossen

2. Betreuung der Gesamtlösung:

Bauftragung DL für die Sicherstellung eines störungsfreien Betriebes (First- /Second Level Support) auf Grundlage des Servicekonzeptes (Laufzeit 3 Jahre mit 1 Verlängerungsoption um 2 Jahre). / DL-Angebot 19297

√ Die Firma Systema Datentechnik GmbH ist beauftragt
Wir sind derzeit mit der Firma Systema und Iserv in der Planung für die Infrastruktur.

3. Aufbau neuer und vollständiger Serverinfrastruktur und Einführung einer Schulmanagementsoftware / Managementlösung:

Nachdem die einzelnen Bauabschnitte zur Verkabelung umgesetzt, sowie die Sicherheitsdefinitionen erfolgt sind, muss eine Serverinfrastruktur aufgesetzt werden, um die Endgeräte zu managen und ein Schulmanagement einzubinden. Hierzu werden im Projekt zum Servicekonzept bereits die Grundsteine gelegt. Bspw. geht es hierbei um zentrale und vereinheitlichte Sicherheitskomponenten, ein Managementsystem, um Endgeräte zu verwalten oder andere Schulsoftware.

Status:

- √ Geplant ist eine zeitlich versetzte Einführung, beginnend mit der Grundschule in Geltow.
- √ Grundschule Geltow dient als Pilotprojekt, da hier aktuell keine Lösung vorhanden ist. Die GS Caputh wird vorerst die vorhandene Interimslösung nutzen und ist damit voll arbeitsfähig (Serverseitig)
- √ Beauftragung ist erfolgt

4. Beschaffung und Implementierung von Endgeräten und Interaktionsgeräten für die Grundschule Geltow nach aktualisierten Maßnahmenplan:

Status:

Nächste Schritte:

- Anbindung an die Infrastruktur mit Einführung von iServ

5. Glasfaseranbindung Grundschulen

Status:

- √ Abschluss der Inhouse-Verkabelung an der Albert-Einstein-Grundschule und der Meusebach Grundschule ist vorbereitet
Vertragsanpassungen stehen noch aus.

RL AusProEnd II –VHG Caputh:

Status:

- √ Übergabe der Tablets ist am 19.08.2022 erfolgt.

Aus dem Bereich Kita/Schule Stand 01.12.2022

Schulen

VHG „Albert Einstein“ OT Caputh

01.12.2022

In der integrierten Kindertagesbetreuung sind 241 Kinder angemeldet, davon 226 normale Betreuung, 15 mit Frühbetreuung

VHG „Meusebachgrundschule“ OT Geltow

01.12.2022

In der integrierten Kindertagesbetreuung sind 198 Kinder angemeldet, davon 175 normale Betreuung, 23 mit Frühbetreuung

Kita

In unseren Kitas werden:

Kita „Schwielowsee“ OT Caputh

01.12.2022

35 Krippenkinder (davon 18 Kinder über 8 Stunden) betreut

67 Kindergartenkinder (davon 40 Kinder über 8 Stunden) betreut

gesamt: 102 Kinder

Aktuelles:

Zum 01.12.2022 wechseln 21 Kinder von der Kita „Schwielowsee“ OT Caputh zur neuen Kita „Arche Noah“ der Diakonie, davon 6 Krippenkinder und 15 Kindergartenkinder.

Kita „Birkenhain“ OT Ferch

01.12.2022

30 Krippenkinder (davon 14 Kinder über 8 Stunden) betreut
77 Kindergartenkinder (davon 48 Kinder über 8 Stunden) betreut
gesamt: 107 Kinder

Kita „Villa Sonnenschein“ OT Geltow

01.12.2022

44 Krippenkinder (davon 27 Kinder über 8 Stunden) betreut
111 Kindergartenkinder (davon 77 Kinder über 8 Stunden) betreut
gesamt: 155 Kinder

Kinder, die außerhalb der Gemeinde betreut werden

01.12.2022

78 Kinder werden in Potsdam und Berlin betreut, davon 12 Krippenkinder, 28 Kindergartenkinder und 38 Kinder im Hort

01.12.2022

18 Kinder werden in anderen Gemeinden des LK PM betreut, davon 1 Krippenkinder, 7 Kindergartenkinder und 10 Kinder im Hort

Kinder unter einem Jahr (geboren zwischen 01.12.2021 – 30.11.2022)

OT Caputh	27 Kinder	}	gesamt: 73 Kinder
OT Ferch	17 Kinder		
OT Geltow	29 Kinder		

Tagespflege

01.12.2022

3 Kinder werden derzeit von 2 Tagesmüttern betreut.
davon 3 Krippenkinder

Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Aktuell liegen uns für den Monat Dezember 2022, 7 Kostenübernahmeerklärungen vom Landkreis PM für die Teilnahme von Kindern an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung vor.

Informationen aus dem Fachbereich Finanzen

Für den **Fortschrittsbericht des Technischen Gebäudemanagements** wird auf die Anlage „Fortschrittsbericht Gebäudemanagement“ verwiesen, in der tabellarisch die einzelnen Maßnahmen aufgeführt sind.

Das **SG Kämmerei** ist Krankheits- und Stellenausschreibungsbedingt seit April mit zwei Mitarbeitern weniger besetzt. Seit Mitte November hat sich diese Zahl auf drei erhöht, beeinträchtigt ist insbesondere der Bereich Steuern. Es wird versucht dies weitestgehend zu kompensieren, was aber zu Lasten anderer Aufgaben geht. Erste Neueinstellungen (SB Finanzen, sowie SB Steuern) sind frühestens in 2023 möglich. Die Bewerbungsverfahren laufen.

Mit der Meldung der **Grundsteuererklärungen** über das Elster-Portal für die gemeindeeigenen Grundstücke im Rahmen der Grundsteuerreform wurde vor einiger Zeit bereits begonnen und dies wird laufend weiterbearbeitet.

Die Migrationsnachenarbeiten im neuen **Finanzverfahren proDoppik** wurden fortgeführt. Eine besondere Herausforderung ist nun der – erstmalig in diesem Programm durchzuführende – Jahreswechsel mit all seinen Voraussetzungen und Abstimmungen. Wir hoffen, dies gut und ohne verzögernde Auswirkungen auf den Zeitplan der Haushaltsplanung 2023 umsetzen zu können.

Erfreulicherweise hat sich kurzfristig ergeben, dass der Bund eine nochmalige Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatz-

steuerrecht um zwei weitere Jahre plant. Die Gemeinde Schwielowsee hätte damit die Möglichkeit, den Startzeitpunkt für **§ 2b UStG (Neuregelung zur Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts)** bis zum 1. Januar 2025 zu verschieben.

Von einer Umsetzung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden, denn der Finanzausschuss des Bundestags hat die finale Fassung des Jahressteuergesetzes (JStG) 2022 am 30. November 2022 beschlossen (Beschlussempfehlung). Im Anschluss hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 2. Dezember 2022 diesen Beschluss angenommen (Drucksache 627/22). Ein mögliches (theoretisches) Restrisiko beschränkt sich nur noch auf eine Ablehnung des gesamten JStG 2022 im Bundesrat am 16. Dezember 2022. Hierfür sind jedoch bislang keine Anzeichen erkennbar.

Eine Verlängerung der Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i. V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre bedeutet, dass das alte Umsatzsteuerrecht optional noch bis einschließlich des Jahres 2024 angewendet werden kann.

Sofern die Neuregelung analog zur letzten Fristverlängerung erfolgt, so kann die Option zur Anwendung der Übergangsregelung jeweils zu Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen damit vor der Wahl, ab wann sie das neue Recht anwenden möchten:

Wie bisher geplant ab dem 1. Januar 2023. In diesem Fall müsste die Option mit Wirkung zum 1. Januar 2023 widerrufen werden. Dies müsste folglich noch in 2022 entschieden werden, weil bereits für Januar 2023 Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben wären.

Unter voller Ausnutzung der Verlängerung um zwei Jahre, d.h. ab dem 1. Januar 2025. In diesem Fall ist keine gesonderte Erklärung notwendig.

Unter teilweiser Ausnutzung der Verlängerung um ein Jahr, d.h. bei Widerruf der Option ab dem 1. Januar 2024. Ob diese Möglichkeit genutzt wird, kann auch noch im Laufe des nächsten Jahres entschieden werden.

=> Die Gemeinde Schwielowsee wird die Option nicht zum 1. Januar 2023 widerrufen. Wir fahren mit der Umsetzung – insbesondere bzgl. der programmtechnischen Aspekte in proDoppik – fort und werden gegen Jahresende 2023 prüfen und abwägen, ob ein Widerruf bereits zum 1. Januar 2024 geboten ist.

Informationen aus dem Fachbereich Bauen und Planen

Die Fortschrittsberichte aus dem FB Bauen und Planen sind als Anlagen für die OT Caputh, Ferch und Geltow beigelegt.

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Die neuen Termine für die Regionalversammlung für 2023 stehen fest, es ist der 15.06.2023 und der 16.11.2023.

FNP Änderung

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in Teilbereichen wurde am 15.07.2022 von der Gemeindevertretung gebilligt. Die Unterlagen lagen vom 04.08.2022 bis einschl. 18.09.2022 öffentlich aus, die Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls zu diesem Entwurf beteiligt.

Zurzeit wird die Abwägung der einzelnen Stellungnahmen erarbeitet. Einige abwägungsrelevante Formulierungen aus der Stellungnahme des Landkreises PM sind mit den Fachbehörden dringend abzustimmen. Dies betrifft auch die Flächen F1 und F2.

Sachstand – Flächen F1 und F2

Mit einer Vertreterin des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg wurde im Rahmen einer

Besprechung am 29.06.2022 die Rahmenbedingungen für die Zustimmung dieses Ministeriums zu der Darstellung der Flächen F1 und F2 im Änderungsverfahren zu dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwielowsee als Wohnbauflächen besprochen. Die Vertreterin des MLUK stellte in Aussicht, die vorbezeichnete Zustimmung zu erteilen, wenn sich die Gemeinde Schwielowsee verpflichtet, Wohnbaugrundstücke nur im Wege der Vergabe von Erbbaurechten auf diesen Flächen zu nutzen. Weiterhin soll die Richtlinie zur Vergabe gemeindeeigener Wohnbaugrundstücke in der Gemeinde Schwielowsee dabei berücksichtigt werden. Es soll durch Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. 1090 BGB zu Gunsten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, grundbuchlich gesichert werden. Hierüber soll ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Schwielowsee und dem Land Brandenburg, vertr.d.d. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, geschlossen werden.

Der Vertrag befindet sich in der aktuellen Sitzungsfolge.

OT Caputh

Vhg / iKb Schule Caputh – Erweiterungsanbau

Das Planungsbüro GKK + Partner hat den Baugenehmigungsantrag erarbeitet. Mit Schreiben vom 01.07.2021 wurde seitens des Landkreises die Baugenehmigung erteilt.

Ein Fördermittelantrag aus KIP II ist nicht unterstützt worden. Die Information erfolgte im Sommer 2022. Wir hoffen auf eine neue Fördermöglichkeit durch das Bundesprogramm Ganztag, vorausgesetzt, die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land Brandenburg wird im Dezember 2022 unterzeichnet.

Einbau von corona-gerechten stationären raumlufttechnischen Anlagen

Mit Bescheid vom 14.12.2021 erhielt die Gemeinde einen Förderbescheid für den Einbau von corona-gerechten stationären raumlufttechnischen Anlagen in der Grundschule Caputh. In neun Klassenräumen der Grundschule sollen die Anlagen eingebaut werden.

Die geschätzten Kosten wurden nach der Ausschreibung überschritten. Die Maßnahme ist im Haushalt 2022 eingestellt. Die Ausschreibung ist erfolgt, der Auftrag ist erteilt. Die Arbeiten im Haus III wurden in der 48. KW fertiggestellt. Im Haus IV sollen die Arbeiten nach Absprache mit der Schule, voraussichtlich noch im Dezember ausgeführt bzw. nach Möglichkeit abgeschlossen werden. Die Schallschutzdecken werden nach Rücksprache mit der Schulleitung/Gebäudemanagement geplant und ausgeführt. Ein entsprechendes Schallschutzgutachten wird die Schulleitung der Bauverwaltung noch übermitteln.

Modernisierung Heizungszentrale VHG Caputh

Am 28.09.2022 wurde der Fördermittelbescheid durch das MBJS an Frau Hoppe übergeben. Die Leistung muss neu ausgeschrieben werden, da die Bindefrist der Angebote aus erster Ausschreibung abgelaufen ist. Favorisiert wird der Umbau in den Sommerferien 2023. Die Ausschreibung ist für Februar 2023 geplant.

Barrierefreier Umbau der Bushaltestellen

Die Firma HTB aus Wenzlow hat die Arbeiten an den Haltestellen Schwielowseestraße, Kirschanger und Schumannstraße abgeschlossen. Die Bushaltestelle Wendeplatz wurde von der Firma Beschorner und Otto aus Brandenburg a.d.H. umgebaut. Die Bauarbeiten wurden bis auf die Errichtung der Buswartehäuschen bis Ende November abgeschlossen. Die Wartehäuschen sollen voraussichtlich Anfang März 2023 aufgestellt werden.

Für die Errichtung der Buswartehäuschen an den Bushaltestellen Michendorfer Chaussee / Torfstich wurde ein Fördermittelantrag beim Landkreis gestellt und mit Bescheid vom 24.10.2022 bewilligt. Aktuell wird die Leistung ausgeschrieben. Die Submission ist Mitte Januar 2023.

Für den Ausbau der Bushaltestelle Feldstraße in Richtung Ferch hat die Gemeinde Schwielowsee Anfang Oktober vom LK PM ebenfalls einen Zuwendungsbescheid erhalten. Die Ausschreibung der Bauleistung wird vorbereitet. Bei der Haltestelle Feldstraße Süd wird die Möglichkeit eruiert, die gesonderte Busspur entfallen zu lassen. Folgende Argumente sprechen dafür. Entfall Grunderwerb, Beschleunigung des ÖPNVs, Entlastung der vorhandenen Regenentwässerung und Möglichkeit der Entsiegelung der befestigten Fläche.

Sanierung des ehemaligen Bahnhof Caputh-Geltow

Für den Umbau und die Umnutzung des ehemaligen Bahnhofgebäudes zu einem Büro, 5 Ferienwohnungen, Fitnessraum/Sauna/Massage und im Bestand eine Betriebswohnung wurde am 02.08.2022 die Baugenehmigung und am 13.10.2022 die Baufreigabe seitens des Landkreises erteilt. Die Sanierungs- und Umbauarbeiten finden gegenwärtig statt.

Bauvorhaben Neubau von 2 Zweifamilienwohnhäuser, Am Waldrand 6

Für das Vorhaben wurde am 18.07.2022 die Baugenehmigung seitens des Landkreises erteilt. Die Baugenehmigung erfolgte unter Ersetzung des versagten gemeindlichen Einvernehmens. Die Gemeinde hat gegen die Baugenehmigung schriftlich Widerspruch eingelegt. Der Bauherr hat im Nachhinein seine Bereitschaft signalisiert, sich hinsichtlich des Maßes der Bebauung mit der Gemeinde einigen zu wollen. Dazu fand am 18.10.2022 ein Gesprächstermin zwischen beiden Parteien statt, die Abstimmungen sind noch nicht abgeschlossen.

Vorbescheid für die Errichtung eines Mehrzweckgebäudes mit Gastronomie, öffentlicher Toilette und einem öffentlichen Raum in Barrierefreiheit einschließlich Stellplatzanlage und Kinderspielplatz, Wentorfinsel

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Flurstücks 104, Flur 12, Gemarkung Caputh, Geltower Chaussee und hatte mit positivem Vorbescheid vom 24.03.2017, AZ 00640-16-20, bereits im Jahr 2016 planungs- und naturschutzrechtlich prüfen lassen, ob die Fläche im Bereich des bestehenden Kiosks unweit der Fähre zwischen Caputh und Geltow baulich erweitert und für touristische Zwecke genutzt werden kann. Da gemäß § 73 Abs. 1 BbgBO die Geltungsdauer des Vorbescheids sechs Jahre beträgt, hat die Bauverwaltung vorsorglich wiederholt mit Antrag vom 04.07.2022 die Fragestellung an den Landkreis gerichtet. Eine Verlängerung des vorhandenen Vorbescheids war nicht möglich.

Eine Antwort auf den Vorbescheid liegt noch nicht vor.

Umbau Parkplatz am Schloß

Die Ausschreibung für die Baumaßnahme hat die Firma Tiefbau Beschorner und Otto GmbH aus Brandenburg an der Havel gewonnen. Die Baustelle wird am 02.12.2022 eingerichtet.

Straßenbeleuchtung im OT Caputh

Die Umrüstung der Beleuchtung im Bereich Friedrich-Ebert-Straße sowie Schwielowseestraße mit LED-Retrofits ist erfolgt.

Caputher Gemeinde

Die Leistungen für die Fortführung/Sanierung der Pflasterergänzungen und Sanierungsarbeiten im Wegebereich der Uferpromenade sind ausgeschrieben worden. Die Beauftragung und der Baubeginn erfolgt noch im Dezember 2022.

Ladestation Parkplatz Michendorfer Chaussee

Anfang 2023 wird ein Fördermittelantrag für voraussichtlich zwei E-Ladepunkte gestellt.

Caputh Mitte - Stand der Umsetzung des Bebauungsplanes

Haus A Süd und Haus A Nord- Neubau von zwei Wohn- und Geschäftshäusern (AZ 04484-18-20)

Die Baugenehmigung liegt seit 09.03.2020 mit Baufreigabeschein

vor. Die Genehmigung für die Nachtragsunterlagen liegt ebenfalls vor. Die Innenausbauarbeiten für Haus A Süd und Nord werden gegenwärtig ausgeführt.

Die Baugenehmigung für **7 Reihenhäuser im Baugebiet WA-6** (AZ 03589-19-20) wurde am 13.05.2020 seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam Mittelmark erteilt. Die Bau freigabe liegt seit 16.09.2021 für das Vorhaben vor. Die Rohbauarbeiten sind abgeschlossen und die Innenausbauarbeiten werden gegenwärtig ausgeführt.

Die Bauantragsplanung für die **Reihenhaus- und Doppelhausgruppen in den Baugebieten WA-1; WA-3; WA-7** entlang des Kirschan-gers befindet sich noch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der Bauverwaltung. Seitens der Bauverwaltung bestehen Einwände hinsichtlich der Geschosshöhen bei den Doppelhausgruppen im WA-3.

Für die **Baugebiete MI- 2, WA- 5 und WA- 6** liegt der Bauverwaltung noch keine abschließende Planung vor.

Die Baugenehmigung für Haus B im Mischgebiet 1– Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 25 Wohneinheiten, 7 Ferienwohnungen und 7 Gewerbeeinheiten, wurde - entgegen der ursprünglichen Ankündigung des Bauherrn- immer noch nicht erteilt.

Entsprechend Auskunft der Unteren Bauaufsichtsbehörde am 14.10.2022, erfolgte eine Prüfung des Bauantrages durch die rechtliche Bauaufsicht, der Antrag soll auf Grund der nun doch vorhandenen Abweichungen vom Bebauungsplan abgelehnt werden. Die vorangegangenen planungsrechtlichen Überprüfungen hatten dies nicht ergeben.

B-Plan Campingplatz Himmelreich, Zwischeninformation

Folgende Zwischentermine haben bisher stattgefunden:

Im Juli wurde der hausintern abgestimmte Vorentwurf des Bebauungsplanes vorab zur Abstimmung an das zuständige Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) übersendet.

Ein verwaltungsinterner Termin mit dem Ministerium MLUK fand am 27.10.2021 statt. Am 30.11.2021 fand eine nichtöffentliche Sitzung des ABU und des OBC statt.

Die Ergebnisse wurden dem Vertreter des Betreibers kurz vor Weihnachten mitgeteilt.

Momentan werden die vorgebrachten Anregungen und Änderungen durch das beauftragte Planungsbüro in den Vorentwurf eingearbeitet. Eine neuerliche außerordentliche Vorstellung in den politischen Gremien soll noch im April/Mai erfolgen. Daraus resultierend soll der Vorentwurf ggf. gebilligt und über den Sommer öffentlich ausgelegt werden. Parallel dazu findet dann auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Aktuell wurden die Sturmschäden auf dem Campingplatz behoben. Es erfolgten umfangreiche Schnitтарbeiten an gebrochenen und geschädigten Bäumen.

Zum überarbeiteten Vorentwurf des B-Planes haben noch Abstimmungen mit dem Betreiber stattgefunden, weiterhin wird an der Anpassung des Erbbaurechtsvertrages gearbeitet. Am 05.07.2022 fand eine erweiterte Sondersitzung des Ausschusses für Bauen und Umwelt mit den Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen und den Ortsbeiratsmitgliedern des Ortsbeirates Caputh statt. Ein abgestimmtes städtebauliches Konzept wurde im Kontext des Bebauungsplanvorentwurfes vorgestellt und beraten. Im Kontext der Diskussionen wurden Konzept und Planvorentwurf mehrheitlich zur weiteren Fortführung des B-Planes bestimmt. Der Vorentwurf wird in der aktuellen Sitzungsfolge in die Gemeindevertretung zur Abwägung und zur Billigung der öffentlichen Auslegung in Kombination mit der Trägerbeteiligung ggf. beschlossen.

B-Plan „Dr. Ernst Ising an der Max-Planck-Straße“

Der Vorentwurf wurde in der 3. Sitzungsfolge gebilligt und liegt vom 12. Dezember 2022 bis einschließlich 31. Januar 2023 öffentlich aus.

Anbau Feuerwehrgerätehaus Caputh

Der Baubeginn ist voraussichtlich 3. Januar 2023. Die Aufträge für

die Erdbauarbeiten und Außenanlagen, der Rohbauarbeiten und der Heizungssanitärinstallation sind erteilt worden.

Ausbau der Garten-, Ziegel- und Weberstraße, Schmerberger Weg 2. BA

Die Vorplanung und Kostenberechnungen für die Straßen sind erfolgt. Eine Vorstellung der Planung und der Kostenberechnung erfolgte in einer Sondersitzung am 27.09.2022. Für die Gartenstraße wird eine neue Mitteldruckleitung seitens der NBB geplant, so dass die in der Sondersitzung favorisierte Variante umgesetzt werden kann.

LED Beleuchtung (Austausch) und Erweiterung

Der Gemeindeteil Wildpark-West ist wie Ferch nahezu komplett umgerüstet. Daher erfolgt verstärkt in diesem Jahr die Umrüstung mit 45 Lichtpunkten im OT Geltow (Kreuzung B1/Caputher Chaussee, Vogelweg, Kuckucksweg) und 51 Lichtpunkten im OT Caputh. Schwerpunkte im OT Caputh sind die Schwielowseestraße, Friedrich-Ebert-Straße und die Straße der Einheit.

Geförderter Breitbandausbau in Caputh

Im OT Caputh werden ausgewählte Straßenabschnitte und Hausanschlüsse mit Glasfaser- Telekommunikationsleitungen angeschlossen. Hierbei handelt es sich um Grundstücke in den Gebieten außerhalb der Ortslage: „Klein Wentorf“, „Groß Wentorf“, „Flottstelle“ und „Rohrweg“ Innerhalb des Kernortsteils wird die Sporthalle der Grundschule „Albert Einstein“ sowie folgende Straßenabschnitte teilweise angeschlossen: „Am Waldrand“, „Gustav-Winkler-Straße“, „Im Gewerbepark“, „Tagorestraße“, „Straße der Einheit“, „Friedrich-Ebert-Straße“, „Feldstraße“, „Weinbergstraße“, „Schwielowseestraße“, „Geschwister-Scholl-Straße“, „Kastanienallee“, „Am Sonnenhang“, „Am Krähenberg“, „Spitzbubenweg“ sowie „Schmerberger Weg“. Die Tiefbauarbeiten haben planmäßig im März begonnen und werden bis voraussichtlich Dezember 2022 fortgesetzt. Ein Bauzeitenplan wurde nicht übergeben, auf Grund von verschiedenen Faktoren die in der Planung der Telekom unvollständig berücksichtigt wurden, ist der kontinuierliche und auf Bauabschnitte bezogene Ausbau praktisch nicht möglich. Die Arbeiten der ausführenden Tiefbaufirma Berasco werden durch die Bauabteilung regelmäßig begleitet. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Baulasten der Gemeinde (Straßen, Gehwege etc.) sowie die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Maßnahmen wird regelmäßig kontrolliert. Aktuell sind ca. 95% der Tiefbauarbeiten im OT Caputh abgeschlossen. Es gab und gibt Verzögerungen durch nicht vorhandene Genehmigungen bei Trassenführungen im Bereich privater Baulasten, die von der Planungsabteilung der Telekom erst nachträglich eingeholt werden. Offene Baugruben sind bedingt durch die noch zu erfolgende Einziehung der Glasfaserkabel die zeitversetzt durch einen anderen Nachunternehmer der Telekom erfolgt.

Die Betreuung der Maßnahme durch den Auftraggeber Telekom vor Ort ist nicht zufriedenstellend.

OT Ferch

Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WKA) und Ablehnung einer WKA im OT Ferch

Eine Genehmigung für 6 WKA wurde durch das Landesamt für Umwelt (LfU) im Sommer erteilt, allerdings noch nicht rechtswirksam im Amtsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht. Diese Veröffentlichung soll am 04.10.2022 erfolgen. Der Bescheid wird vom 06.10.2022 bis einschließlich 19.10.2022 öffentlich im Internet und auch durch Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee ausgelegt. Hierzu wurde eine Bekanntmachung im Havelboten veröffentlicht.

Eine WKA wurde durch das LfU abgelehnt. Auch hierzu wird die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landes Brandenburg am 04.10.2022 erfolgen. Dieser Ablehnungsbescheid wird parallel vom 06.10.2022 bis einschließlich 19.10.2022 öffentlich im Internet und auch durch

Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee ausgelegt. Hierzu wurde ebenfalls eine Bekanntmachung im Havelboten veröffentlicht.

Erneuerung des Wiesensteiges

Die öffentliche Ausschreibung wurde im Oktober durchgeführt. Bis zum Submissionstermin am 02.11.2022 sind vier gültige Angebote eingegangen. Auf der Grundlage der Angebotsauswertung wurde der Zuschlag am 23.11.2022 an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Wasser- und Kulturbau Leegebruch GmbH für 109.445,16 € (Netto) erteilt. Der Baubeginn ist in der 1. KW 2023 vorgesehen. Die Bauzeit ist von der 1.KW bis 9.KW 2023 vorgesehen.

Löschwasserbrunnen

Am Standort Ferch Sperlingslust ist nach Abstimmung mit der FFW die Anlage eines Löschwasserbrunnens geplant. Die Ausschreibung der Bohr- und Ausbauleistung ist im Januar vorgesehen.

Öffentliche Toilette Ferch

Das Münzschloss wurde in der 41. KW eingebaut, die Toilette kann genutzt werden. Die Empfehlung der Verwaltung ist, da sie in den Wintermonaten (Frost) entwässert werden muss, erst ab April (Saisonstart) in Betrieb zu nehmen.

Öffentlicher Parkplatz am Strandbad Ferch

Der Fördermittelbescheid ist mit Datum vom 05.05.2022 bei der Gemeinde eingegangen. Der Fördermittelbetrag beläuft sich auf ca. 180 T€. Die öffentliche Ausschreibung der Maßnahme wurde im Oktober durchgeführt. Zum Submissionstermin am 02.11.2022 sind 9 gültige Angebote eingegangen. Im Rahmen der Angebotsprüfung und der daraus resultierenden Nachforderungen von Unterlagen wurde der günstigste Bieter auf Grund der lediglich nur teilweisen Bereitstellung dieser Unterlagen ausgeschlossen.

Der Zuschlag in Höhe von 204.512,25 € (Brutto) erfolgte an die Firma Schielicke Bau. Die Bauzeit ist von der 49. KW 2022 bis 7. KW 2023 vorgesehen (witterungsbedingt).

Ladestation Parkplatz Mittelbusch

Anfang 2023 wird ein Fördermittelantrag für eine E-Ladestation gestellt.

Geh- und Radweg Sperlingslust

Das Planungsbüro erarbeitet für die Trassenführung innerhalb der Ortschaft Ferch Varianten und bewertet diese nach Vor- und Nachteilen. Für die Vorstellung und Abstimmung zu den Varianten war in der 39./40.KW ein gemeinsamer Termin mit dem Planungsbüro, Kreisstraßenbetrieb und der Bauverwaltung geplant. Nach Rücksprache mit dem Kreisstraßenbetrieb sind auf Grund der begrenzten räumlichen Bedingungen innerhalb der Ortschaft im Vorfeld der Variantenentwicklung die prinzipielle Förderfähigkeit der jeweiligen Ausbaumaßnahme zu betrachten. Der geplante gemeinsame Termin mit Vorstellung der förderfähigen Varianten soll noch im Dezember stattfinden.

Straßeninstandsetzungsarbeiten Ferch

Die Straßeninstandsetzungsarbeiten Straße am Kiefernwald wurden im Oktober abgeschlossen.

Mehrzweckhalle Ferch

Das Architekturbüro GKK & Partner aus Berlin erhielt im Februar nach der Eu-weiten Ausschreibung den Zuschlag. Am 11.03.2022 wurde der Generalplanungsvertrag zunächst für die 1.Stufe bis zur Entwurfsplanung mit Kostenberechnung (LP3 HOAI) unterzeichnet. Ebenso wurden notwendige Vermessungsleistungen, die als Grundlage zur weiteren Planung dienen, beauftragt.

Der bereits ausgereifte Vorentwurf des Planungsbüros wurde Ortsbeirats- und Vereinsmitgliedern im Februar vorgestellt und fand entsprechenden positiven Anklang. Es wurden 2 Planungsvarianten inklusive der zugehörigen Kostenberechnungen erstellt. Die Planungsvariante 1

wurde in der Gemeindevertretung beschlossen. Das zum Bauantrag nötige Brandschutzkonzept ist erarbeitet worden und wird derzeit geprüft. Einige Nachforderungen zum Bauantrag wurden Anfang Dezember 2022 bei der Bauaufsicht eingereicht.

Anbau Gerätehaus FF Ferch mit 2 Stellplätzen

Am 05.10.22 reichte der Architekt die 2. Entwurfsfassung ein mit einer Vergleichsrechnung bzgl. der Heizungsthematik und einer ersten groben Kostenschätzung. Diese liegt bei 340.000,- € brutto (ohne Planungskosten)

Eine abgestimmte Entwurfsplanung mit Kostenberechnung (LP3 HOAI) soll bis Januar 2023 als Grundlage für einen Fördermittelantrag erarbeitet werden. Erwartet wird vom Landkreis PM eine Förderung i.H.v. 100 T€.

Bushaltestelle Kammerode

Für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestelle wurde ein Förderantrag beim Landkreis Potsdam-Mittelmark eingereicht. Die Planung sieht einen neuen Standort nördlich der Wendeschleife direkt an der Hauptstraße vor. Ein barrierefreier Ausbau in der Wendeschleife ist aufgrund der beengten Verhältnisse und der nötigen Mindestlängen nicht möglich.

Mit Errichtung des Bildungscampus Glindow und der Weiterführung der Buslinie in Richtung L 90 ist eine weitere Bushaltestelle seitens der Gemeinde vorgesehen. Hier bleiben die weiteren Entwicklungen vorerst abzuwarten.

Geförderter Breitbandausbau in Ferch

Im OT Ferch werden ausgewählte Straßenabschnitte und Hausanschlüsse mit Glasfaser- Telekommunikationsleitungen angeschlossen. Hierbei handelt es sich um Grundstücke in den Gebieten außerhalb der Ortslage: „Kemnitzer Heide“ und „Alte Dorfstelle“. Innerhalb des Kernortsteils werden folgende Straßenabschnitte teilweise angeschlossen: „Burgstraße“, „Karl-Hagemeister-Weg“, „Seeweg“, „Potsdamer Platz“, „Beelitzer Straße“, „Alfred-Pfitzer-Weg“, „Hans-Wacker-Weg“, „Alex-von-Monno-Weg“, „Erich-Schulz-Weg“, „E.-W.-Mertens-Weg“, „Mühlengrund“, „Sonnenhang“, „Fercher Waldstraße“, „Am Heideberg“, „Grüner Weg“, „Glindower Weg“, „Fercher Heideweg“, „Am Kiefernwald“, „Neue Scheune“, „An der Nerzfarm“, „Zum Alten Landrat“ sowie „Am Seeufer“. Der Maßnahmenzeitraum ist vom 01.03.2022 bis zum 17.12.2022 terminiert. Aktuell sind ca. 90% der Tiefbauarbeiten im OT Ferch abgeschlossen. Es gab und gibt Verzögerungen durch nicht vorhandene Genehmigungen bei Trassenführungen im Bereich privater Baulasten, die von der Planungsabteilung der Telekom erst nachträglich eingeholt werden. Offene Baugruben sind bedingt durch die noch zu erfolgende Einziehung der Glasfaserkabel die zeitversetzt durch einen anderen Nachunternehmer der Telekom erfolgt.

Zuwegung von Fichtenwalde zum R1

Von der Schmerberger Straße in Fichtenwalde in Richtung des Radweges R1 in Ferch führt ein Weg im Wald, welcher unbefestigt und mit dem Fahrrad sehr schlecht zu befahren ist. Auch auf der Gemarkungsgrenze Fichtenwalde in Beelitz ist ebenfalls noch ein Teilstück unbefestigt auf einer Länge von ca. 20 m.

Dieses Wegestück stellt eine wichtige Verbindung zur schnellen Erreichbarkeit des überregionalen Radweges R1 und der Tour Brandenburg dar. Auch liegt der Erlebnishof Klaietow in unmittelbarer Nähe und könnte über den R1 in Verbindung mit diesem Wegestück gut erreicht werden. Weiterhin ist dieses Vorhaben im Radverkehrskonzept der Gemeinde Schwielowsee als Maßnahme mit aufgenommen. Das Konzept wurde im August 2021 erarbeitet und im September 2021 von den politischen Gremien beschlossen. Die Planung und Kostenberechnung sind erarbeitet worden.

Die Gemeinde Schwielowsee hat dafür gemeinsam mit der Stadt Beelitz einen Förderantrag bei der LAG eingereicht. Weiterhin wurden Mittel beim LK PM zur Förderung des Eigenanteils angefragt und mit Schreiben vom 21.09.2022 erhielt die Gemeinde eine Finanzierungs-

zusage für 50 % des Eigenanteils. Die Stadt Beelitz beteiligt sich ebenfalls am Eigenanteil der Gemeinde.

Ausbau Grüner Weg

Der Ausbau ist nur für das derzeit öffentliche Flurstück geplant. Mitig erfolgt eine Ausweitung der Fahrbahn um eine Begegnungsmöglichkeit Pkw/Pkw zu gewährleisten.

Der Ausbau der Glasfaserleitung ist abgeschlossen. Zu klären sind derzeit 2 Anträge auf TW-Hausanschlüsse.

Die Ausschreibung der Straße läuft derzeit.

LED Beleuchtung (Austausch) und Erweiterung

Für den Ortsteil Ferch ist die Umrüstung der HQL-Beleuchtung auf LED im Karl-Hagemeister-Weg, 6 Lichtpunkte, vorgesehen. Ebenfalls erfolgt die Erweiterung der Straßenbeleuchtung „Am Kiefernwald“. Für nächstes Jahr ist der Umbau der Beleuchtung der Alten Dorfstelle (5 Lichtpunkte) und Neue Scheune zum Haus am See (4 Lichtpunkte) geplant. Auch ist die Erweiterung am neuen Parkplatz gegenüber dem Strandbad Ferch berücksichtigt. Alte Bestandsleuchten sind nur noch am Wietkiekenweg zu finden (3 Lichtpunkte).

Der Gemeindeteil Wildpark-West ist wie Ferch nahezu komplett umgerüstet. Daher erfolgt verstärkt in diesem Jahr die Umrüstung mit 45 Lichtpunkten im OT Geltow (Kreuzung B1/Caputher Chaussee, Vogelweg, Kuckucksweg) und 51 Lichtpunkten im OT Caputh.

Schwerpunkte im OT Caputh sind die Schwielowseestraße, Friedrich-Ebert-Straße und die Straße der Einheit.

OT Geltow

Meusebach-Grundschule Geltow

Ein kostenmäßiger Abschluss für die Gesamtbaumaßnahme ist noch nicht abschließend feststellbar. Auf Grund von Einsprüchen gegen die Schlussrechnungsprüfungen sind wir noch in Nachverhandlungen mit zwei Firmen und dem Planungsbüro. Eine Aufnahme von weiteren Mitteln für 2023 im geringen Umfang und zur Sicherung von nachgelagerten Ansprüchen ist daher wahrscheinlich.

Der 3. und 4. Mittelabruf, nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme im Juni bzw. nach Einreichung des Verwendungsnachweises im November (30 % der Fördermittelsumme) i.H.v. 913.673,77 € wurde seitens des Fördermittelgebers ausgezahlt und verbucht.

Zurzeit prüft die ILB den Verwendungsnachweis und fordert stichpunktartig Rechnungen und Dokumentationen der Vergabeverfahren an. Die Bauverwaltung arbeitet entsprechend angeforderte Unterlagen zu.

Turnhalle Schule Geltow; Fassadendämmung

Zur Einsparung von Heizenergie mit Erdgas wurde die energetische Sanierung der Fassade der Turnhalle umgesetzt.

Baubeginn war der 19.09.2022 und die Fertigstellung des Oberputzes erfolgt in der 48.KW. Im Anschluss erhält die Turnhalle neue 7 Stck. LED-Außenleuchten. Für die Maßnahme standen insgesamt 175.000,- € im Haushalt bereit.

Schulsportfläche Moosweg

Für die Schulsportanlage Geltow soll die Baugenehmigung beim LK Potsdam-Mittelmark ausgestellt sein (laut Online-Portal). Sie liegt uns jedoch noch nicht vor. Für Fördermittel gibt es derzeit keine konkreten Aussichten.

Verkehrsgutachten „Geltow Süd“

Der Verkehrsgutachter erarbeitet zurzeit das Verkehrsgutachten für den Bereich Geltow Süd. Das Gutachten wurde im Ortsbeirat und Bauausschuss behandelt. Die Verkehrsuntersuchung wird in einem Handlungskonzept umgesetzt und ist von der haushalttätigen Situation abhängig.

Villa Maurus

Nach Abstimmung mit dem Landkreis gibt es zwei laufende Verfahren aus den Jahren 2018 und 2019. Der Landkreis konnte auf Grund

der aktuellen Bearbeitungszeiten der Gerichtsverfahren von mehreren Jahren nicht absehen, wann eine Entscheidung vorliegen wird. Nach Rückfrage beim Landkreis gibt es keinen neuen Sachstand.

Unterflurglascontainer Am Markt in Wildpark-West

Die Maßnahme ist, bis auf den Einbau der Dämpfungselemente (Teileinbau erfolgt), abgeschlossen.

Radwegebrücke Werder/Golm/Wildpark-West einschließlich Radweg

Die Arbeiten an der neuen Fuß- und Radwegbrücke über den Großen Zernsee zwischen Potsdam und Werder sind abgeschlossen. Die Brücke wurde offiziell am 15. November eröffnet. Die VOB Abnahme erfolgt voraussichtlich am 09.12.2022.

Straßeninstandsetzungsarbeiten Geltow

Bei der Straße „Am Mühlenberg“ wurden die Berliner Kissen im Dezember hergestellt. Für die Meiereistraße erfolgte eine Abstimmung im Zuge des Verkehrskonzeptes Geltow-Nord. Die Planung wird über die gesamte Straße erweitert, um Verkehrs- und Parkflächen sowie Fußgängerbereiche auch für die Bereiche, in welchen keine oder geringe Bauarbeiten stattfinden, darzustellen. Eine Konzepterstellung ist beauftragt!

B-Plan „Wohnen am Petzinsee“

Ein externer öffentlich bestellter Baumsachverständiger hat alle Bäume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes begutachtet und kartiert. Ein abschließendes städtebauliches Konzept für den kompletten Geltungsbereich wurde erstellt und zeitnah mit der Bürgerinitiative „Naturnahes Geltow“ abgestimmt. Der Entwurf des Bauleitplanes wurde im ABU zurückgestellt. Neuerliche Beratungen mit den Investoren laufen derzeit. Geplant ist ein neuerlicher Billigungsbeschluss in der ersten Sitzungsfolge 2023.

B-Plan „Mühlenberg“

Momentan laufen Gespräche mit dem Investor und angrenzenden Grundstückseigentümern hinsichtlich des potentiellen Geltungsbereiches und einem etwaigen Flächenerwerb zur Ausbildung einer öffentlichen Straßenverbindung zwischen dem Knotenpunkt „Am Mühlenberg“/„Meierdamm“/„Am Pappeltor“/„Am Wildgatter“ und der „Hauffstraße“ (westlich des Hellweg-Baumarktes). Diese Verbindungsstraße stellt die prioritäre Umsetzung des „Verkehrskonzeptes Geltow Nord“ dar und ist für jegliche weitere Entwicklungsoption des Nordteils von Geltow Voraussetzung. Seitens der Gemeinde wird die Schaffung eines neuen Standortes für die Freiwillige Feuerwehr Geltow innerhalb des Geltungsbereiches als zusätzliche Planungsentention präferiert. Teilflächen der Potsdamer Blumen eG sollen darüber hinaus in den Geltungsbereich integriert werden. Aufgrund der daraus resultierenden Abstimmungen wird ggf. eine Verschiebung der Zeitschiene notwendig und der initialisierende Aufstellungsbeschluss wird in dieser Sitzungsfolge der Gemeinde Schwielowsee gefasst. Momentan laufen Verhandlungen mit den Investoren hinsichtlich des Flächenerwerbs für die Errichtung des neuen Feuerwehrstandortes. Hierfür wurde ein Konzept erarbeitet, die Verhandlungen laufen noch.

Geförderter Breitbandausbau in Geltow

Im OT Geltow wurden ausgewählte Straßenabschnitte und Hausanschlüsse mit Glasfaser- Telekommunikationsleitungen angeschlossen. Hierbei handelte es sich um die Meusebach-Grundschule und Grundstücke „Auf dem Franzensberg“ und „Am Gaisberg“. Die Maßnahmen wurden im April und Mai 2022 abgeschlossen. Lediglich die Verbindung entlang der Straße „Baumgartenbrück“ über die Caputher/Geltower Chaussee durch das Caputher Gemünde in Richtung Caputh erfolgt bis Ende August 2022.

Aufgrund fehlender Personal-Kapazitäten im Verkehrsamt LK Potsdam-Mittelmark (Nebenstelle Werder) kommt es bei diversen Tiefbau-Vorhaben zur Verzögerung bei der Ausstellung von verkehrs-

rechtlichen Genehmigungen für Schachtarbeiten im Straßen- und Gehwegbereich in unserer Gemeinde. So ist es auch zurzeit nicht möglich die bereits angekündigten Breitband-Anschlussarbeiten für die Kita-Geltow und die FFW-Geltow auf dem Grundstück Hauffstr. 33 durchzuführen. Die Telekom-Bauleitung teilte bereits mit, dass eine Versorgung vor Januar 23 nicht stattfinden wird auf Grund der o. g. Verzögerungen.

B-Plan „Wildparkstraße 1“

Für das gärtnerisch genutzte Grundstück im Süden der Wildparkstraße und 2 Hinterliegergrundstücke wird momentan ein Bauleitplan erstellt. Die städtebaulichen Verträge wurden zur Unterschriftsreife gebracht. Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt bis zur 4. Sitzungsfolge der Gemeindevertretung vor und könnte dann gebilligt werden.

Rückbau alter Lagerplatz Richter Recycling GmbH

Bei der Umsetzung des Rückbaus überlagern sich mehrere Belange, die nach gegenwärtiger Sicht des LfU (Landesamt für Umwelt), nur nacheinander abgearbeitet werden können. Da ohne konkretem Gutachten zum Naturschutz keine Behörde tatsächliche Rückbaumaßnahmen fordern kann, müssen die Ergebnisse des Gutachtens abgewartet werden.

Richter Recycling, Umzug und Neubebauung

Am 10.10.2022 fand ein weiterer Termin mit dem Herrn Richter, seinem Architekten und einem Berater sowie Herrn Ortsvorsteher Fannrich in der Bauverwaltung statt.

Verschiedene Varianten für die zukünftige Neubebauung nach der Entsiegelung wurden besprochen. Voraussichtlich werden die Varianten in der ersten Sitzungsfolge 2023 vorgestellt.

Sperrung Werderscher Damm

Aktuelle Sperrung des Werderschen Damms (Potsdamer Gemarkung – ohne formelle Vorabeteiligung der Gemeinde (vom 12.09.2022 bis voraussichtl. 31.03.2023)

Aufgrund von Leitungsarbeiten muss der Werderscher Damm zwischen Wasserwerk Wildpark und Kuhfortdamm voll gesperrt werden. Eine Umleitung wird über Kuhfortdamm, die Kaiser-Friedrich-Straße und Straße Am Neuen Palais ausgeschildert.

Dankeschön!

Frau Hoppe dankt allen Gemeindevertretern, Ortsbeiratsmitgliedern und sachkundigen Einwohnern für die konstruktive Zusammenarbeit in diesem Jahr und wünscht allen auch zukünftig ein gutes Miteinander im Sinne der Gemeinde Schwielowsee. Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle an unsere Fachbereichsleiter, Sachgebietsleiter, Kita-Leiterinnen, Manager der IKB, den Rektorinnen und Lehrkräften und allen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und unseres Bauhofes der Gemeinde Schwielowsee.

Ein großes Dankeschön an alle Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Schwielowsee.

Allen Gemeindevertretern und anwesenden Bürgerinnen und Bürgern wünscht sie eine gesegnete Weihnacht und für das neue Jahr 2023 alles erdenklich Gute.

Frau Hoppe begrüßt die Gemeindevertreter, die Schwielowseer Bürgerinnen und Bürger sowie die anwesenden Gäste und beginnt ihre Ergänzung zum Bericht der Bürgermeisterin:

Sie berichtet zu nachfolgenden aktuellen Themen wie folgt:

Begehung Kita „Arche Noah“

Sehr geehrte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ich freue mich sehr, Ihnen mitteilen zu können, dass nach Rücksprache mit der Diakonie nachfolgender Termin zur Begehung der Kita „Arche Noah“ angeboten werden kann:

- Montag, der 09. Januar 2023, um 17.00 Uhr, Besichtigung der Kita „Arche Noah“ in Caputh

Von Seiten der Diakonie werden folgende Personen anwesend sein:
Frau Schikora / Geschäftsführerin
Frau Kettner / Verantwortliche für den Kitabereich
Frau Müller / Kitaleiterin.

Vorbescheid für die Errichtung eines Mehrzweckgebäudes mit Gastronomie, öffentlicher Toilette und einem öffentlichen Raum in Barrierefreiheit einschließlich Stellplatzanlage und Kinderspielplatz, Wentorfinse!

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Flurstücks 104, Flur 12, Gemarkung Caputh, Geltower Chaussee und hatte mit positivem Vorbescheid vom 24.03.2017, AZ 00640-16-20, planungs- und naturschutzrechtlich prüfen lassen, dass die Fläche im Bereich des bestehenden Kiosks unweit der Fähre zwischen Caputh und Geltow baulich erweitert und für touristische Zwecke genutzt werden kann. Gemäß § 73 Abs. 1 BbgBO beträgt die Geltungsdauer des Vorbescheids sechs Jahre, so dass die Bauverwaltung im Juli 2022 den Antrag vorsorglich neu an den Landkreis Potsdam- Mittelmark gerichtet hat.

Mit Schreiben vom 28.11.2022 wurde der Vorbescheid seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde wieder positiv beurteilt und besitzt die kommenden 6 Jahre Gültigkeit.

Neubau Schulsportanlage Meusebachgrundschule Geltow

Am 12. Dezember ist die Baugenehmigung für das Bauvorhaben eingegangen.

INSEK

Die Angebotsaufforderungen für die Erstellung des INSEK für die Gemeinde Schwielowsee wurden am 22.11.2022 an 6 fachfundierte Planungsbüros versendet.

Mit Abgabefrist vom 07.12.2022 wurden 4 Angebote abgegeben, die zurzeit durch die Verwaltung geprüft und ausgewertet werden. Es ist geplant, die Zuschlagserteilung noch im laufenden Kalenderjahr 2022 auszulösen.

Nachfragen/Diskussion zum Bericht der Bürgermeisterin:

Frau Freundner erklärt, dass sie den Abschluss des barrierefreien Umbaus der Bushaltestellen begrüßt und fragt an, warum die Aufstellung der Bushäuschen erst im März 2023 erfolgen soll. Frau Hoppe informiert, dass durch Lieferengässe die Arbeiten voraussichtlich erst im März 2023 stattfinden können.

Frau Freundner erklärt, dass die Fahrplankontaktdichtung der Buslinie 607 sehr positiv von den Bürgern reflektiert wird. Jedoch ist der Wegfall der Zug-Linie nach Michendorf für die Pendler (Arbeitnehmer, Schüler...) sehr negativ. Auf der elektrifizierten Strecke der neuen Zugverbindung Potsdam-Caputh-Jüterbog wird leider ein Dieseltriebwagen eingesetzt.

Frau Hoppe informiert, dass es seit ca. 10 Jahren bekannt sei, dass bei dem Schienennahverkehrsplan des Landes Brandenburg eine komplette Änderung erfolgen soll. Die Linie RB 14/RB23 sollte komplett abgeschafft werden und durch unseren starken Widerstand haben wir geschafft, die Linie zu erhalten, allerdings aber in Anbindung an die Linie Jüterbog – Potsdam. Die betroffenen Gemeinden haben um ihre Streckenerhaltungen gekämpft. Die ODEG hat die Linie ab Dezember 2022 übernommen und in diesem Zusammenhang wurde informiert, dass weniger Plätze zukünftig auf der Strecke vorhanden sind. Auch hier haben wir immer wieder Kritik geübt. Die anliegenden Gemeinden haben vor einer Überfüllung der Züge während der Berufszeiten gewarnt, jedoch keinen Einfluss auf die Entscheidungen der ODEG gehabt. Als Erfolg kann sich unsere Gemeinde die Fahrplankontaktdichtung der Linie 607 von Regiobus zuschreiben, das neue Fahrplanheft ab 11.12.2022 liegt im Sitzungssaal aus. Die weitere Entwicklung

ist abzuwarten. Im Rathaus eingegangene Bürgerbeschwerden zum neuen Schienenfahrplan und deren Umsetzung werden gesammelt und dem VBB weitergeleitet.

Herr Gericke fragt an, ob, so steht es in der Presse, die Gemeinde Schwielowsee den Winterdienst auf der Fahrradbrücke über den Zernsee von Potsdam übernimmt?

Frau Hoppe erklärt, dass dies so nicht ganz richtig ist bzw. ein falscher Eindruck entstehen könnte. Es besteht eine schriftliche Vereinbarung zwischen Werder-Schwielowsee-Potsdam und die Gemeinde Schwielowsee übernimmt den Winterdienst für die Rampe bis kurz vor der Brücke, den anderen Teil übernimmt Werder. Der Presseartikel wurde ohne Rücksprache mit der Gemeinde Schwielowsee erstellt.

Herr Hünerson fragt zum DigitalPakt nach, wann die SmartBoards auch in der Vhg Caputh eingesetzt werden, in der Vhg Geltow erfolgt der Einsatz bereits.

Frau Hoppe informiert, dass die Whiteboards in der Vhg Geltow über ein „Hilfssystem“ bereits arbeiten, mit der Breitbandanbindung hatte diese Umsetzung aktuell nichts zu tun. In der Vhg Caputh wird nachgerüstet, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Der Breitbandanschluss in der Schule Caputh ist in Vorbereitung, dass Signal liegt seit Ende November an.

TOP 6 Einwohnerfragestunde

Herr Schiffmann weist aus gegebenen Anlass kurz darauf hin, dass in der Einwohnerfragestunde nur Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde Schwielowsee Fragerecht haben. Fragen von externen Bürgerinnen und Bürger wird er nicht zulassen. Es werden keine Anfragen gestellt.

TOP 7 Informationsvorlage hinsichtlich der vorbereitenden Untersuchung zur Entwicklung eines landesplanerisch bedeutsamen Industrie- und Gewerbestandort im Bereich Autobahndreieck Potsdam/Güterbahnhof Seddin

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Herr Schiffmann Herrn Wienen, Frau Drosch sowie Herrn Katke von der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH. Herr Schiffmann bittet die Präsentation sowie die darauffolgende Diskussion auf insgesamt ca. 30 Minuten zu begrenzen.

Frau Hoppe führt kurz in die Thematik ein. Sie erläutert, dass heute eine Erstinformation durch die WFBB erfolgen wird. Weiterhin informiert Frau Hoppe, dass am heutigen Tag die dritte Koordinierungsrunde in der WFBB mit allen beteiligten Ministerien und Gemeinden stattfand. Frau Hoppe bittet zu beachten, dass wir am Anfang einer vorbereitenden Untersuchung stehen, die im Ergebnis die Weiterführung des Projektes befürworten bzw. ablehnen soll. In 2023 ist eine Großveranstaltung-Bürgerversammlung für alle beteiligten Gemeinden und deren Bürgerinnen und Bürger geplant. Der genaue Termin ist noch festzulegen. Frau Hoppe übergibt das Wort an Herrn Wienen, der mit der Präsentation beginnt. Die Präsentation wird im Nachgang der Sitzung zur Verfügung gestellt und der Informationsvorlage als Anlage zugeordnet, so dass diese von den Gemeindevertreterinnen sowie den Bürgerinnen und Bürger eingesehen werden kann.

Zum Ende der Präsentation wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gesamte Planung sich in einem sehr frühen Stadium befindet. Alle an der Planung Beteiligten jedoch von Beginn an für die umliegenden Gemeinden sowie den Bürgerinnen und Bürgern Transparenz in die Arbeit/Planung bringen möchten.

Herr Schiffmann bedankt sich für die umfangreichen Informationen und erklärt, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung heute jedoch kein Votum abgeben können, die Sachverhalte sollten erst in den Fraktionen sowie Gremien zur Meinungsbildung diskutiert werden.

Im Anschluss der Präsentation wird wie folgt zur Thematik diskutiert:

- Versorgung des Areals mit Wasser und Energie – problematisch, noch nicht abschließend geklärt
- Bedarf an größeren zusammenhängenden Gewerbegebieten zum Zeitpunkt der Fertigstellung (ca. in 15 Jahren) gegeben? – nach heutigem Nachfragestand an größeren Gewerbegebieten ist der Bedarf nach Fertigstellung gegeben; Vorteil Verkehrsanbindung
- Kommunale Planungshoheit
- LSG Ausgliederung
- Erarbeitung zweier Gutachten hinsichtlich Wasser und LSG sind dringend erforderlich
- Gemeinde Schwielowsee ist nach der Projektfertigstellung nicht mehr das, was sie vorher war
- Kartierung des Planungsgebietes
- Siedlungserweiterung – keine isolierte Betrachtung – Gemeinden brauchen zusätzliche Unterstützung der Landesregierung
- hoher Wert des Gebietes
- Klärung sollte mit dem MLUK vor der Planung bereits erfolgt sein

Herr Ellguth erklärt, dass man sich eine frühere Beteiligung der Gemeinde Schwielowsee gewünscht hätte. Bei der Erarbeitung des FNP für die Gemeinde Schwielowsee im Jahr 2014 wurde der Gemeinde Schwielowsee die Ausgliederung von Flächen aus dem LSG für Gewerbe- bzw. Wohnflächen verwehrt. Für das vorliegende Verfahren bestehen anscheinend keine Ausgliederungsproblematiken. Das Areal liegt in einem wichtigen hydrologischen Gebiet. Die Trinkwasser- und Abwasserversorgung ist nicht geklärt. Der Seddiner See, der Caputher See, der Lienewitzsee sowie das umliegende Waldgebiet dürfen nicht zur Wasserversorgung herangezogen werden (LSG). Weiterhin sind für die „neuen Beschäftigten“ des Gewerbegebietes Wohnungen sowie Zufahrtsstraßen zu schaffen. Hier können die umliegenden Gemeinden nicht allein gelassen werden. Für die Gemeinden bestehen grundsätzliche Probleme, wenn sie kleinere Flächen für Wohnbau aus dem LSG ausgegliedert haben möchten. Es ist nicht zu vertreten, dass größere Waldflächen vernichtet werden sollen. Alternativ hätten Ackerflächen genutzt werden können, wenn im Vorfeld die Gemeinden in die Planung einbezogen worden wären. Er spricht sich strikt gegen dieses Vorhaben aus.

Die Präsentatoren erklären, dass die Waldbestände in der Kartierung aufgeführt, es finden in diesem Gebiet lt. der Forst keine waldwirtschaftlichen Maßnahmen statt, und noch zu bewerten sind. Die Hinweise der Gemeindevertreter werden mitgenommen und geprüft. Zum Thema Wasser wird informiert, dass die Vorbetrachtungen schon sehr weit fortgeschritten sind. Ein hydrologisches Gutachten wird erstellt.

Herr Fannrich erklärt, dass durch die Präsentation den Gemeindevertretern ein sehr positives Bild gezeichnet wurde. Für dieses Vorhaben werden große Flächen zur Ausgliederung aus dem LSG vorgesehen. Die Gemeinde Schwielowsee kämpft aber in den zurückliegenden Jahren für jede noch so kleine Fläche, um eine Ausgliederung aus dem LSG zu erreichen und sehr oft ohne Erfolg. Er vertritt die Meinung, dass die Gemeinden zukünftig bei den aus dieser Planung entstandenen Problemen auch wieder allein gelassen werden.

Die Präsentatoren erklären, dass die Kommunen sich ihrer Position als kommunale Familie bereits bewusst sind, denn ohne die Kommunen kann eine Projektumsetzung nicht erfolgen. Hinweise und Anregungen werden mitgenommen und berücksichtigt.

Herr Schiffmann bedankt sich für die Präsentation sowie der Beantwortung gestellter Fragen und verabschiedet Herrn Wiener, Frau Drosch und Herrn Katke.

Die Informationsvorlage lautet:

Sehr geehrter Herr Vorsitzende Schiffmann,
Sehr geehrte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,
nachfolgend übersende ich Ihnen aktuelle Projektinformationen zur „Vorbereitenden Untersuchung Gewerbe- und Industriestandort Seddin“.

Das Dokument enthält alle wesentlichen Punkte zum Voruntersuchungsstand in komprimierter Form. Diese Unterlagen wurden uns von der Wirtschaftsförderung Brandenburg zugesandt mit der Bitte um Weiterleitung an alle Gemeindevertreter.

Ich freue mich sehr, Ihnen mitteilen zu können, dass die WFBB gemeinsam mit dem Landkreis und den beauftragten Dienstleistern das Projekt in der Gemeindevertreterversammlung bei uns am 14.12.2022 vorstellen wird.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bemerkung:

Im Anschluss des TOP 7 erfolgt eine kurze Pause von 20:07 Uhr – 20:12 Uhr.

TOP 8

Beschlussfassung zum Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wildparkstraße 1“, OT Geltow

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 22-12-54

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird vergrößert und umfasst nunmehr die Flurstücke 117 tlw., 153, 158 und 942 der Flur 1 in der Gemarkung Geltow. Die Größe des Plangebietes umfasst ca. 1,0 ha und grenzt im Norden an die Flurstücke 152 und 151/6, im Westen an die Wildparkstraße, im Osten an das Flurstück 160 und im Süden an die Bundesstraße B1 (Hauffstraße) und die Flurstücke 116, 154, 156, 157, 941 und 997 an.
2. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren entsprechend § 13b BauGB (Baugesetzbuch) durchgeführt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wildparkstraße 1“, OT Geltow in der Fassung (September 2022 – ergänzt im November 2022) wird gebilligt. Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung (Anlage 1) und der Begründung mit Umweltauswirkungen inklusive der artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 2).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Offenlage des Entwurfes ist öffentlich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

18 Jastimmen 0 Neinstimmen 2 Enthaltungen

TOP 9

Beschlussfassung zum Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Vorentwurfes des B-Plans „Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“

Herr Schiffmann informiert kurz zur Beschlussvorlage.

Herr Hünerson fragt an, wie es mit der Bereitstellung von grünem Strom, nachhaltigem Wasser und dem öffentlichen Nahverkehr aussieht.

Herr Schiffmann fragt Herrn Hünerson an, warum er diese Anfragen nicht in den entsprechenden Fachausschüssen gestellt hat. Er bittet die Fragen schriftlich der Verwaltung einzureichen, so dass im Verfahren in den Fachausschüssen diskutiert werden kann.

Beschluss-Nr.: 22-12-55

1. Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“ in der Fassung vom Oktober 2022 wird gebilligt. Die Vorentwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung (Anlage 1) und der Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlage 2).
2. Die Vorentwurfsunterlagen sind gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig am Verfahren zu beteiligen.
4. Die Offenlage des Vorentwurfes ist öffentlich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 10

Beschlussfassung zum Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Campingplatz Himmelreich“, OT Caputh

Herr Dr. Plöchl erklärt, dass es vor ca. 3 Wochen eine Gerichtsverhandlung gab, bei der dem Betreiber der Campingplatzes Himmelreich mitgeteilt wurde, dass die Aufstellung von Mobilheimen auf dem Campingplatz nicht rechtmäßig ist. Es ist momentan nur bekannt, dass es das Urteil gibt, die Urteilsbegründung steht noch aus. Es kann sein, dass der Ort der Aufstellung oder die Anzahl der Mobilheime oder die Mobilheimgröße illegal sind. Er beantragt die Beschlussfassung zu vertagen, bis genaueres bekannt ist.

Frau Freundner informiert, dass es bei der Dokumentation/dem Protokoll zur Abstimmung dieser Beschlussvorlage im OBC Unstimmigkeiten gibt, sie bittet um Überprüfung und Korrektur. Die Abstimmung vom OBC muss lauten 5 Jastimmen-2 Neinstimmen-2 Enthaltungen. Die Außenwirkung ist sehr schlecht. Frau Hoppe informiert, dass die Korrektur im nächsten OBC im Januar 2023 erfolgen muss, die Sitzung der Gemeindevertretung ist nicht das zuständige Gremium. Bitte zukünftig nach Protokollzusendung schnellstmöglich die Verwaltung informieren.

Herr Braunsdorf erklärt, dass er der Beschlussvorlage nicht zustimmen werde.

Herr Hünerson erklärt, dass im B-Plan für den Bereich Wohnen am Petzinsee eine GRZ 0,2 und im B-Plan für den Bereich Campingplatz Himmelreich eine GRZ 0,21 ausgewiesen sind. Warum dieser Unterschied? Weiterhin ist die Zuwegung für Fahrzeuge mit 7,5 – 15 Tonnen ausgelegt. Für einen Zeltplatz sind 15 Tonnen für Fahrzeuge nicht realistisch. Ist hier eine zweckentfremdende Bewirtschaftung angebracht, als für einen Zeltplatz benötigt wird?

Herr Hünerson gibt zu Protokoll: Hier geht es um die Gleichbehandlung der Bürger vor dem Recht, dass dort die MobileHomes (ca. 40 Stück) eigentlich illegal gebaut wurden und trotzdem ggf. durch unseren Beschluss geheilt und damit auch gebilligt werden. Wir sollten keinen B-Plan beschließen, bevor die rechtlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Frau Hoppe erklärt, dass wir zunächst in das Verfahren gehen und am Anfang stehen. In vorgeschalteten Fachausschusssitzungen sowie Sondersitzungen wurden Rahmenbedingungen festgelegt. Sollten wir nicht in das Verfahren gehen, werden wir nie erfahren, ob wir mit einer Entwicklung für diese Fläche weiterkommen. Im Land Brandenburg erfolgt eine unterschiedliche Betrachtung zur Aufstellung von

Mobilheimen. Wir benötigen die Antworten von den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Auslegung des B-Plans.

Herr Schiffmann ergänzt, dass momentan über die zukünftige Nutzung des Geländes nachgedacht wird und der B-Plan ein wichtiges Kriterium zur Lösungsfindung sei. Wir sind Herr des Verfahrens und wollen nachträglich keine Verfehlung der Vergangenheit legalisieren. Wir wollen eine geordnete Entwicklung des Geländes und keinen Wildwuchs.

Frau Ladner erklärt, dass in der Vergangenheit sehr wohl Fehler passiert sind, die mit dem B-Plan-Verfahren geheilt werden sollen.

Frau Ladner erklärt weiterhin, dass der OBC sich umfangreiche Gedanken zur Thematik gemacht hat. Zur Abstimmungskorrektur schließt sie sich den Ausführungen von Frau Freundner an. Sie fragt an, wieviel Gewicht/Wert hat ein Votum des Ortsbeirates, wenn dieses von einem Fachausschuss ohne so tiefgehende Diskussion gekippt werden kann. Hier stimmt nach ihrer Ansicht die Wichtung nicht.

Herr Schiffmann erklärt, dass er sich nicht ganz korrekt ausgedrückt hat und formuliert seine Aussage neu. „Wir müssen nichts legalisieren, wir können uns frei entscheiden aber uns ist bewusst, dass wir mit der Entscheidung zum B-Plan Sachen genehmigen, auch wenn diese dort schon stehen.“

Herr Schiffmann erklärt, dass der Ortsbeirat ein beratendes Organ ist, rein rechtlich kann ein Fachausschuss anders entscheiden.

Herr Prof. Dr. Müller erklärt, dass er nicht die Ansicht von Herrn Dr. Plöchl teilt. Ein Gerichtsverfahren kann, wenn es über mehrere Instanzen geführt wird, Jahre dauern. Wir können so lange nicht warten.

Herr Steinbach erklärt, dass er die Antworten der Träger öffentlicher Belange zur Auslegung des B-Plans zur weiteren Entwicklung des Geländes benötigt. Zum Gewicht/Wert des Votums eines Ortsbeirates informiert er, dass der ABU ein Votum eines OBs immer als Richtlinie zur Diskussion annimmt. Ein Vorteil des Fachausschusses ist die Zusammensetzung aus allen drei Ortsteilen, der Ortsbeirat votiert auf Ortsebene – der Fachausschuss auf Gemeindeebene.

Herr Fannrich erklärt, dass wir bei dem mehrstufigen Verfahren erst ganz am Anfang stehen. Er schließt sich den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Müller an.

Frau Freundner informiert, dass in der Sondersitzung ABU/OBC am 05.07.2022 eine Beschränkung auf 7,5 Tonnen mehrheitlich befürwortet wurde.

Antrag von Herrn Dr. Plöchl:

Antrag zur Vertagung des Tagesordnungspunktes bis die gerichtliche Urteilsbegründung vorliegt.

6 Jastimmen 14 Neinstimmen 0 Enthaltungen
Der Antrag ist abgelehnt...

Beschluss-Nr.: 22-12-56

1. Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Campingplatz Himmereich“ in der Fassung vom 15. November 2022 wird gebilligt. Die Vorentwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung (Anlage 1), der Begründung mit Umweltbericht (Anlage 2), der Karte des Bestandes und der Restriktionen (Anhang Anlage 1), dem Konzept (Anhang Anlage 2), der Biotopkarte (Anhang Anlage 3), dem Baumverzeichnis (Anhang Anlage 4) und der Lebensraumpotentialanalyse (Anhang Anlage 5).
2. Die Vorentwurfsunterlagen sind gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig am Verfahren zu beteiligen.
4. Die Offenlage des Vorentwurfes ist öffentlich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

14 Jastimmen 6 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 11

Aufhebung des Satzungsbeschluss vom 5. Oktober 2022 und erneuter Satzungsbeschluss zu der Änderung des Bebauungsplans „Moosweg / Pappeltor“

Herr Schiffmann informiert, dass zu diesem Tagesordnungspunkt zwei Beschlüsse zu fassen sind. Zu beiden Beschlüssen besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 22-12-57

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt: Der Satzungsbeschluss vom 5. Oktober 2022 zur Änderung des Bebauungsplans Moosweg/Pappeltor wird aufgehoben. Der Abwägungsbeschluss vom 5. Oktober 2022 zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgebrachten Anregungen und Hinweise ist davon unberührt und bleibt erhalten.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

Abstimmungsergebnis:

18 Jastimmen 0 Neinstimmen 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 22-12-58

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt: Die Änderung des Bebauungsplans „Moosweg / Pappeltor“ i. d. F. vom 3. November 2022 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (siehe Anlage 1). Die Begründung zum Bebauungsplan mit Anhängen (siehe Anlage 2) wird gebilligt.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

18 Jastimmen 0 Neinstimmen 2 Enthaltungen

TOP 12

Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Am Mühlenberg“, OT Geltow

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 22-12-59

1. Für die Flurstücke 248 (tlw.) der Flur 2 der Gemarkung Geltow, 154 (tlw.), 164/2 (tlw.), 208, 224 (tlw.), 225 (tlw.), 227 (tlw.), 240 (tlw.), 352 (tlw.) und 520 (tlw.) der Flur 3 der Gemarkung Geltow wird gemäß § 2 BauGB ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Am Mühlenberg“ aufgestellt.
Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,54 ha.
Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt: im Norden durch den Sportplatz auf den Flurstücken 147 und 148 der Flur 3 der Gemarkung Geltow, die Grünflächen des Mühlenberges auf den Flurstücken 149, 150, 152, 153 und 234 der Flur 3 der Gemarkung Geltow und dem Kreuzungsbereich der Straßen „Am Pappeltor“ und „Am Wildgatter“ auf den Flurstücken 115, 219, 238 und 243 der Flur 3 der Gemarkung Geltow

TOP 14**Beschlussfassung zur Parkgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee**

Es besteht kein Diskussionsbedarf

Beschluss-Nr.: 22-12-61

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, die „Parkgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee“ zum 01.01.2023 zu erlassen.

Zeitgleich tritt die Parkgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee vom 15.12.2011 außer Kraft.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 15**Beschlussvorlage zur Unterstützung der Initiative zur Bildung eines Seniorenbeirates Schwielowsee**

Herr Braunsdorf bittet zu beachten, dass im Seniorenbeirat keine politischen Mandatsträger arbeiten sollten.

Frau Hoppe informiert, dass mit der vorliegenden Beschlussvorlage erst einmal die Verwaltung beauftragt wird, die Hauptsatzung bzgl. des Seniorenbeirates zu ändern. Es wird dann zwei Beschlüsse geben, einen für die Änderung der Hauptsatzung und zum anderen zur Besetzung/Benennung des Seniorenbeirates.

Frau Schulz informiert, dass auf der heutigen Kreisseniorenabschlussveranstaltung vom Landkreis gesagt wurde, es gibt für die Besetzung eines Seniorenbeirates keine gesetzliche Grundlage politische Mandatsträger auszuschließen, solange diese sich politisch neutral verhalten.

Beschluss-Nr.: 22-12-62

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die Änderung/Ergänzung der Hauptsatzung hinsichtlich Seniorenbeirat vorzubereiten.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 16**Beschlussfassung zur Neubesetzung des Fachausschusses KSA sachkundiger Einwohner - Antrag der gemeinsamen Fraktion BBS/DIE LINKE**

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 22-12-63

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee unterstützt die Neubesetzung gemäß Antrag der gemeinsamen Fraktion BBS / DIE LINKE wie folgt:

Herr Arist von Rennenkampff – sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Kultur, Schulen, Soziales und Sport.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

- im Osten durch die Straßenflurstücke der Straße „Am Wildgatter“, die Waldfläche auf dem Flurstück 544 der Flur 3 der Gemarkung Geltow, die Grünflächen auf den Flurstücken 154 und 224 der Flur 3 der Gemarkung Geltow und den Einzelhandelsbetrieben der Potsdamer Blume e.G. und des Hellweg Baumarktes
 - im Süden durch die Hauffstraße und
 - im Westen durch das Versorgungsgrundstück der Telekom auf dem Flurstück 164/1 der Flur 3 der Gemarkung Geltow und der angrenzenden Bebauung der Straßen „Hauffstraße 50“, „Am Mühlenberg 7“ und „Am Mühlenberg 12“.
- Der räumliche Geltungsbereich ist aus der beigegeführten Anlage 1 ersichtlich.

2. Die Planungsziele sind:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes mit den dazugehörigen Nutzflächen von mindestens 2.200 qm durch Festlegung einer Gemeinbedarfsfläche
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden in Form von Einzelhäusern (Einfamilienhäuser) in offener Bauweise (südlicher Teil des Geltungsbereiches)
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von großflächigeren Wohn- und Geschäftshäusern (östlicher Teil des Geltungsbereiches)
- Ausbau der Verkehrsanbindung zwischen den Straßen „Hauffstraße“ im Süden und dem Kreuzungsbereich „Am Pappeltor“ / „Am Wildgatter“ im Norden
- Sicherung der Erschließung
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Immissionsschutzes.

3. Die Aufstellung wird im regulären zweistufigen Verfahren gemäß §§ 2, 3, 4 und 4a BauGB durchgeführt. Es sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erarbeiten.**4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.****Bemerkung:**

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

19 Jastimmen 0 Neinstimmen 1 Enthaltung

TOP 13**Beschlussfassung zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Schwielowsee und dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (kurz MLUK)**

Frau Hoppe informiert, dass am heutigen Tag ein Schreibfehler in der Begründung korrigiert wurde.

Beschluss-Nr.: 22-12-60

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt wie folgt:

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee wird beauftragt, die in der Anlage beigegeführte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, abzuschließen.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

18 Jastimmen 0 Neinstimmen 2 Enthaltungen

Parkgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36], der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3), § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II/93, [Nr. 69], S. 646) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 14.12.2022 mit Beschluss Nr. 22-12-61 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren von der Gemeinde Schwielowsee erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2 Parkgebühren

Die Gebühren betragen für das Parken je angefangene Parkzeiteinheit:

1,00 Euro	je 1 Stunde
2,00 Euro	je 2 Stunden
3,00 Euro	je 3 Stunden
4,00 Euro	je 4 Stunden
6,00 Euro	für eine Tageskarte (Parkzeit bis 19.00 Uhr des jeweiligen Lösetages)

Die Gebührenpflicht gilt täglich von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

§ 3 Dauerparker

Für die Nutzung der gebührenpflichtigen Parkplätze kann in den nachfolgend geregelten Fällen eine Dauerparkberechtigung erteilt werden:

- Eine Dauerparkberechtigung kann für Inhaber von Ferienwohnungen, die einen Nebenwohnsitz in der Gemeinde Schwielowsee begründet haben und im Einzugsbereich der öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Schwielowsee liegen, erteilt werden.
- Eine Dauerparkberechtigung kann weiterhin an Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz im Einzugsbereich der gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Schwielowsee liegt, erteilt werden.
- Eine Dauerparkberechtigung kann weiterhin an Gewerbetreibende, die ihr Gewerbe im Einzugsbereich der gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Schwielowsee betreiben, erteilt werden, wenn diese auf ihrem Gewerbegrundstück keinen eigenen Stellplatz nachweisen können.

Die gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze sind in den Anlagen 1-3 rot umrandet dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung sind.

Jeder Dauerparkberechtigte kann nur eine auf ein Fahrzeug ausgestellte Dauerparkberechtigung erhalten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz innerhalb der gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Schwielowsee besteht im Falle der Erteilung der Dauerparkberechtigung nicht.

Die Gebühren für die Dauerparkenden werden wie folgt erhoben:

1.	Monatskarte (30 Tage)	30,00 Euro
2.	Quartalskarte (3 Monate)	60,00 Euro
3.	Jahreskarte (Kalenderjahr)	120,00 Euro

Für Anträge auf Erteilung einer Dauerparkberechtigung ist das Formular (Anlage 4) zu verwenden. Die Dauerparkberechtigung wird entsprechend dem Muster, der Anlage 5 beigelegt, ausgestellt.

§ 4 Gebührenbefreiung

Für die Benutzung der Schwerbehindertenparkplätze und Parkplätze mit Einsatzfahrzeugen werden keine Gebühren erhoben.

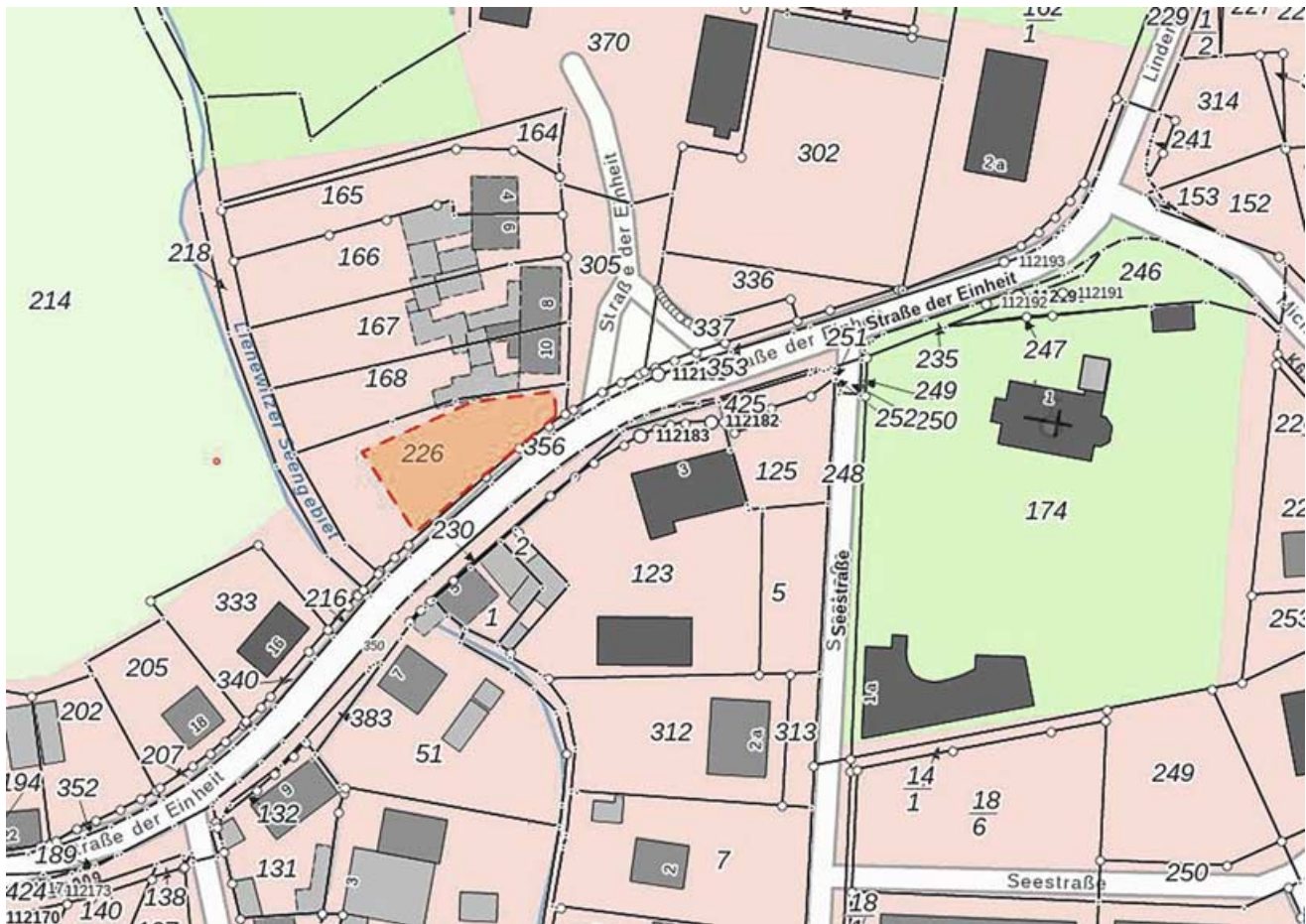
§ 5 In-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Zeitgleich tritt die Satzung über die Parkgebührenordnung der Gemeinde Schwielowsee vom 14.12.2011 außer Kraft.

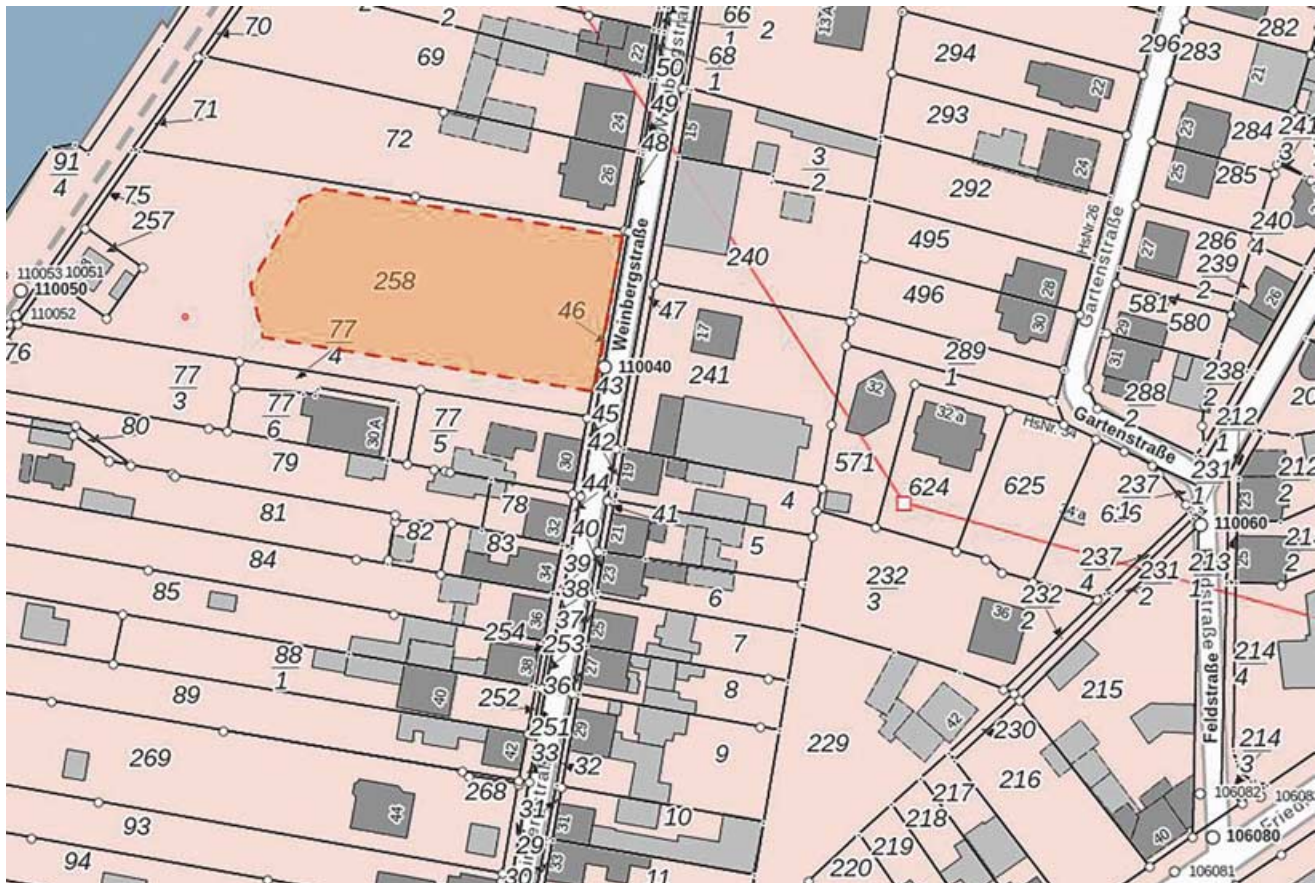
Schwielowsee, den 15.12.2022

gez: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1 Parkplatz vorm Schloß, Straße der Einheit, OT Caputh



Anlage 2 Parkplatz Weinbergstraße, OT Caputh



Anlage 3 Parkplatz Landhaus, Dorfstraße, OT Ferch



Anlage 4 Antragsformular zur Dauerparkberechtigung
gem. § 3 Parkgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee

1. Antragsteller/-in: Herr Frau

Name, Vorname
Anschrift
Amtliches Kennzeichen

- Zeitraum (von wann bis wann) _____
- Arbeitnehmer (Arbeitsplatz im Einzugsgebiet) _____
(Anlage: Bestätigung Arbeitgeber)
- Inhaber von Ferienwohnungen
- Gewerbetreibender (im Einzugsgebiet) _____

Jeder Dauerparkberechtigte kann nur eine auf ein Fahrzeug ausgestellte Dauerparkberechtigung erhalten!

2. Gebühren pro Kalenderjahr:

- | | |
|---|----------|
| <input type="checkbox"/> Monatskarte (30 Tage) | 30,00 € |
| <input type="checkbox"/> Quartalskarte (3 Monate) | 60,00 € |
| <input type="checkbox"/> Jahreskarte (1 Kalenderjahr) | 120,00 € |

Nach Beantragung des Dauerparkausweises erhalten sie über die entsprechenden Gebühren einen Gebührenkostenbescheid und den entsprechenden Parkausweis, den Sie immer gut sichtbar in Ihrem Fahrzeug platzieren müssen.

Rechnungslegung an: _____

Datum

Unterschrift

Anlage 5 Muster einer Dauerparkberechtigung

Größe: DIN A 5 einlaminiert

	Parkkarte Gemeinde Schwielowsee Parkplatz
	Kennzeichen:
	Gültigkeit:
	Gemeinde Schwielowsee Potsdamer Platz 9 14548 Schwielowsee Siegel
Ausstellungsdatum:	

Bekanntmachungsverordnung

Vorstehende Parkgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (GVBl. I /07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 15.12.2022

gez: K. Hoppe
 Bürgermeisterin
 der Gemeinde Schwielowsee

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schwielowsee

- Friedhofssatzung -

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S.226) geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03, [Nr. 16], S.298, 310) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 05.10.2022 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck	3
§ 3 Aufsicht und Verwaltung	3
§ 4 Schließung und Entwidmung	3
II. Ordnungsvorschriften.....	4
§ 5 Öffnungszeiten	4
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof.....	5
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	5
§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit / Sonderregelungen	5
§ 9 Säрге und Urnen	5
§ 10 Ausheben der Gräber	6
§ 11 Ruhezeiten	6
§ 12 Umbettungen / Exhumierungen	6
IV. Grabstätten.....	7
§ 13 Nutzungsrechte und Nutzungsdauer.....	7
V. Gestaltung der Grabstätten	8
§ 14 Allgemeines.....	8
VI. Grabmale und bauliche Anlagen.....	9
§ 15 Gestaltungsvorschriften	9
§ 16 Zustimmungserfordernis	10
§ 17 Anlieferung	10
§ 18 Fundamentierung und Befestigung.....	10
§ 19 Unterhaltung.....	11
§ 20 Entfernung.....	11
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten.....	12
§ 21 Herrichtung und Unterhaltung.....	12
§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege	12
VIII. Trauerfeiern.....	12
§ 23 Trauerfeier.....	12
IX. Schlussvorschriften	13
§ 24 Alte Rechte.....	13
§ 25 Haftung.....	13
§ 26 Gebühren	13
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	13
§ 28 Inkrafttreten	14

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Schwielowsee gelegenen und von ihr verwalteten Waldfriedhof Ferch, den kommunalen Teil des Kirchenfriedhofs Ferch sowie den Friedhof in Ferch – Kammerode.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe der Gemeinde Schwielowsee sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Schwielowsee.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schwielowsee waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Schwielowsee kann ferner bestattet oder beigesetzt werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Verwaltung der Gemeinde Schwielowsee.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Doppelgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Doppelgrabstelle zu den gleichen Gebührensätzen zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Umbettung trägt die Gemeinde Schwielowsee.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft eines Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Auf Kosten der Gemeinde Schwielowsee werden die in Einzelgrabstätten und Doppelgrabstätten Bestatteten in andere Grabstätten umgebettet, sofern das Nutzungsrecht für die Grabstätte im Zeitpunkt der Entwidmung noch nicht abgelaufen ist.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Doppelgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
 - b) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
 - c) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet und verunglimpft werden können,
 - d) die Wege mit Fahrzeugen, ohne Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung, zu befahren; davon ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen,
 - e) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 - g) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen oder eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - h) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - i) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - j) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten,
 - k) das Wegwerfen von Tabakresten, sowie der Genuss von Alkohol,
 - l) zu lärmern, zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - m) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13:00 Uhr, zu beenden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit / Sonderregelungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Feststellung des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung sind vom Beauftragten "die Bescheinigung über den Sterbefall für die Bestattung" und ein schriftlicher Antrag auf Durchführung einer Bestattung vorzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer Doppelgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Feuerbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Auf dem kommunalen Teil des kirchlichen Friedhofes in Ferch dürfen nur Aschen beigesetzt werden. Erdbestattungen sind unzulässig.
- (5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort (Grabstelle) und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Doppelgrabstelle bestattet.

§ 9 Säрге und Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Für die Bestattung sind nur Säрге aus leicht abbaubarem, umweltverträglichem Material erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Dies gilt auch für Sargzubehör und -ausstattung sowie Überurnen.

- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Überurnen dürfen bis zu 30 cm hoch sein und eine Breite und Tiefe oder einen Außendurchmesser bis zu 21 cm haben.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Wiederverfüllen von Gräbern ist durch einen Gewerbebetrieb/ Totengräber (vgl. § 7) auszuführen und vom Antragsteller für die Bestattung oder den Nutzungsberechtigten der Grabstelle zu beauftragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.
- (3) Eine Grabstätte darf nur neu belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhezeit entspricht; erforderlichenfalls ist das Nutzungsrecht zu verlängern. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeiten, gemäß der Absätze 1 und 2, wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 12 Umbettungen / Exhumierungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Einzelgrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Doppelgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen müssen der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Seitens der Angehörigen darf nur ein Beauftragter an der Umbettung teilnehmen.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Sarg- und Urnenexhumierungen dürfen nur durch einen Bestatter/ eine Spezialfirma durchgeführt werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Nutzungsrechte und Nutzungsdauer

- (1) Die Grabstätten sind und bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Urnengrabstellen,
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen,
 - c) Grabstätten für anonyme Urnenbestattungen,
 - d) Grabstätten für Baumbestattungen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Für Baumbestattungen ist der Erwerb einer bestimmten Grabstätte zulässig.
- (3) Nutzungsrechte werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Für Baumbestattungen kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag ein Nutzungsrecht auch unabhängig von einem Todesfall verleihen. Das Nutzungsrecht entsteht durch die Festsetzungen gem. § 11 dieser Satzung.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nach Maßgabe dieser Satzung möglich. Das Nutzungsrecht an Grabstätten für anonyme Urnenbestattungen und das Nutzungsrecht an Grabstätten für Baumbestattungen ist nicht verlängerbar.
- (5) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Im Grabe eines verstorbenen Elternteiles kann auch die Leiche eines noch nicht ein Jahr alten verstorbenen Kindes beigesetzt werden. Wenn die Ruhezeit des Kindes die Ruhezeit des Einzelgrabes übersteigt, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich.
- (6) In den Doppelgräbern können die Angehörigen des Verstorbenen, der auf einer Grabstelle eines Doppelgrabes bestattet worden ist, bestattet werden.
- Als Angehörige gelten:
- a) der überlebende Ehegatte,
 - b) die Kinder,
 - c) die Stiefkinder,
 - d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter.

Innerhalb der Gruppen b - d wird der älteste Angehörige Nutzungsberechtigter, soweit die Hinterbliebenen keine andere einvernehmliche Regelung treffen.

- (7) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zwecks Belegung einer Grabstelle den rechtmäßigen Nutzungsberechtigten festzustellen.
- (8) Doppelgräber bestehen aus zwei Grabstellen. Jede Grabstelle eines Doppelgrabes darf während der Ruhezeit nur einmal belegt werden.
- (9) Eine Beisetzung in einer unbelegten Grabstelle auf einer Doppelgrabstelle darf nur erfolgen, wenn die Nutzungsdauer für die Doppelgrabstelle um so viele Jahre verlängert wird, dass die Ruhefrist von 20 Jahren für Erd- und Urnenbestattungen gewährt bleibt.
- (10) Unbelegte Grabstellen von Doppelgräbern werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.
- (11) Das Ausmauern von Grabstellen ist nicht zulässig.
- (12) Urnen dürfen auch in den für die Erdbestattung vorgesehenen Doppel- oder Einzelgrabstätten beigesetzt werden, sofern die Friedhofsverwaltung zustimmt. Die Beisetzung ist nur unterirdisch gestattet. In jeder unbelegten Einzelgrabstelle ist die Beisetzung von zwei Urnen möglich. In einer unbelegten Doppelgrabstelle dürfen maximal fünf Urnen beigesetzt werden. Um die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne zu gewährleisten, ist eine Nutzungsverlängerung vorzunehmen. Die Vorschriften über die Doppelgrabstätten gelten entsprechend.
- (13) Auf dem Waldfriedhof wird ein Grabfeld für anonyme Grabstätten (Urnenbeisetzungen) bereitgestellt. Bepflanzungen und Ausschmückungen werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Anonyme Gräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.
- (14) Auf dem Waldfriedhof wird ein Grabfeld für Baumbestattungen bereitgestellt. Die Pflege des Grabfeldes sowie der Baumplakette übernimmt die Friedhofsverwaltung; individuelle Gestaltungen sind nicht zulässig. Zulässig ist ein Namensschild, dessen Größe, Gestaltung und Inhalt durch die Friedhofsverwaltung bestimmt und angebracht wird. Nach Ablauf der Ruhefrist wird ohne Ankündigung oder Bekanntmachung das Namensschild durch die Friedhofsverwaltung entfernt und das Nutzungsrecht neu vergeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Grabstätten sind, sofern eine individuelle Gestaltung zulässig ist, innerhalb von sechs Monaten nach einer erfolgten Beisetzung anzulegen.
- (3) Zur Pflege der Grabstätten sind keine umweltbeeinträchtigenden Mittel zu verwenden.
- (4) Winterschutz an Gräbern einschließlich Zubehör, Grabzeichen und Denkmälern darf nur mit natürlichem Material wie Deckreisig u. ä. ausgeführt werden.

(5) Das Grabbeet ist ohne Hügel in der gleichen Höhe wie die umgebenden Wege bzw. das angrenzende Gelände herzurichten.

(6) Die Gemeinde Schwielowsee führt 1-mal jährlich, durch eine beauftragte Firma eine Standfestigkeitsprüfung der Grabsteine gem. § 9 der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-Berufsgenossenschaft Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7) durch. Diese Überprüfung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden bei Beantragung des Grabmales einmalig für 20 Jahre erhoben. Diese Gebühren ergeben sich aus § 6 Abs. 5 Friedhofsgebührensatzung. Auf der anonymen Urnengrabanlage und der Baumgrabanlage werden diese Gebühren nicht erhoben.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 15 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabsteine müssen „werkgerecht“ verarbeitet sein, d. h., es dürfen keine Materialien zur Verwendung kommen, die ihren natürlichen Charakter durch die Bearbeitung verlieren. Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Urnengräbern: stehende Grabmale:

Höhe	0,60 bis 0,80 m
Breite	bis 0,45 m
Mindeststärke	0,14 m

liegende Grabmale:

Breite	bis 0,35 m
Höchstlänge	0,40 m
Mindeststärke	0,14 m

b) auf Grabstätten für Erdbestattungen:

stehende Grabmale:

Höhe	bis 1,30 m
Breite	bis 1,40 m
Mindeststärke	0,22 m

liegende Grabmale:

Breite	bis 1,00 m
Länge	bis 1,20 m
Mindesthöhe	0,18 m

(2) Grabplatten sind nur auf Urnengrabstellen (§13 Abs.1 lit.a) zulässig. Es darf nicht mehr als ein Drittel eines Doppelgrabes durch Stein abgedeckt sein.

(3) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

(4) Das Aufstellen bzw. Anbringen von Gedenkzeichen sowie von Einfassungen ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Das Anbringen eines Namensschildes für eine Baumgrabstelle ist antrags- und gebührenpflichtig.

(5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 13 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 16 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabplatten bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Auch provisorische Grabmale und Grabplatten sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(3) Normgröße	1. Einzelgrab	Länge: 2,50 m Breite: 1,25 m
	2. Doppelgrab	Länge: 2,50 m Breite: 2,50 m
	3. Urnengrab	Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m

(4) Dem Antrag auf Errichtung eines Grabmales sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist. Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17 Anlieferung

Die Grabmale, Grabplatten oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie an den Friedhofseingängen von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 18 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 15 dieser Satzung. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 15 dieser Satzung.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Grabnutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung, auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten, Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Grabnutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne Genehmigung oder davon abweichend aufgestellt, kann die Friedhofsverwaltung den Antragsteller oder Grabnutzungsberechtigten der Grabstelle zur Änderung oder Entfernung derselben auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal einschließlich Zubehör auf Kosten des Antragstellers oder Grabnutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt werden.
- (5) Als Werkstoff zur Herstellung der Grabmale sind Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie gegossene Bronze zulässig.
- (6) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 20 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und Grabplatten nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, Grabplatten und sonstige bauliche Anlagen durch den Grabnutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt die Beräumung trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht binnen drei Monaten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten zu entfernen und zu entsorgen. Ist der Grabnutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und Grabplatten einen Monat nach Aufforderung des Grabnutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen und entsorgen zu lassen. Ist der Grabnutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 21 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 13 dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstellen zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Einzelgräbern der Bestattungspflichtige, bei Doppelgräbern der Nutzungsberechtigte oder der Bestattungspflichtige verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Die Kunststoffabfälle und sonstige verrottbare Abfälle sind getrennt von den wieder verwendbaren organischen Abfällen in die an den Friedhöfen vorhandenen Abfallsammelbehälter zu bringen.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Grabnutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von drei Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Grabnutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der Grabnutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen und die Grabstätte ordnungsgemäß herzurichten. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung:
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten beseitigen lassen.
 - b) die Grabstätte auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten in einen ordnungsgemäßen Zustand bringen.

VIII. Trauerfeiern

§ 23 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) und am Grab gehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

(1) Bei Grabstellen, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter bzw. unbestimmter Dauer sind vom Nutzungsberechtigten im Einzelfall nachzuweisen und haben dann Bestand.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 25 Haftung

Die Gemeinde Schwielowsee haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Schwielowsee verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die Friedhöfe unbefugt betritt (§ 6),
 - b) gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt und auf den Friedhöfen Ruhe und Ordnung stört oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen außerhalb der Zeiten gem. §7 Abs. 1 Satz 2 ausübt oder gegen die Vorschriften gem. §7 Abs. 3 verstößt.
 - d) Särge und Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen des §9 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechen,
 - e) Grabstätten nicht entsprechend der Vorschriften herstellt, bepflanzt und pflegt (§§ 19 Abs. 1, 5; 20 Abs. 2 und 21 Abs. 1, 2, 5, 6),
 - f) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert, von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert sowie Grabmale nicht fachgerecht fundamementiert oder befestigt (§§ 15 Abs. 1, 2, 3, 4; 16 Abs. 1, 2, 17 und 18 Abs. 1, 2, 3),
 - g) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1) oder ohne vorherige Zustimmung entfernt (§ 20 Abs. 1).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung bestimmten Höchstbetrages geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung, tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Schwielowsee, vom 26.09.2013 außer Kraft.

Schwielowsee, 06.10.2022

gez.: Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin der
Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Schwielowsee (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) i.V. mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435) zuletzt am 12.01.2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 06.10.2022

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Schwielowsee

- Friedhofsgebührensatzung -

Gem. § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), i.V.m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) sowie § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-wesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S.226) geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03, [Nr. 16], S.298, 310) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 05.10.2022 folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schwielowsee beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabbenutzungsgebühren, Sondergebühren (Genehmigungen) und Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind diejenigen Personen (Gebührensschuldner), welche die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schwielowsee oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen, diejenigen, welche die Leistungen bestellen (Auftraggeber) oder Personen, deren Verpflichtungen nach § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes durch die Leistung wahrgenommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Gemeinde. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen. Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind zu diesem Zeitpunkt zu entrichten

§ 4 Grabbenutzungsgebühren

- (1) Es werden die nachfolgenden Grabbenutzungsgebühren erhoben:

Gebührentatbestand	Liegezeiten	Gebühr
<u>Erdbestattungen</u>		
Doppelgrab	20 Jahre	1.780,00 €
Einzelgrab	20 Jahre	918,00 €

Verlängerung Einzelgrab	1 Jahr	43,00 €
Verlängerung Doppelgrab	1 Jahr	86,00 €

Urnenbestattungen

Urnen-doppelgrabstelle	20 Jahre	682,00 €
Urnen-einzelgrabstelle	20 Jahre	431,00 €
anonyme Urnenbestattung	20 Jahre	388,00 €
Verlängerung Urnen-grabstelle	1 Jahr	18,00 €
Verlängerung Urnen-doppelgrab	1 Jahr	31,00 €

Baumbestattungen

Baumgrabstelle Reservierung	20 Jahre	468,00 €
Baumgrabstelle	20 Jahre	719,00 €

(2) Endet das Nutzungsrecht an einer reservierten Baumgrabstätte mit einer Bestattung auf der Baumgrabstätte, ist die für den Zeitraum von der Bestattung bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes an der reservierten Baumgrabstätte bereits geleistete Gebühr auf die Gebühr für das neu begründete Nutzungsrecht an der Baumgrabstätte anzurechnen

§ 5 Benutzung der Einrichtungen

Benutzung der Friedhofskapelle 94,00 €

Das schließt folgende Leistungen ein: Nutzung der Räumlichkeiten incl. Bestuhlung.

§ 6 Genehmigungen / sonstige Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Genehmigung eines Antrages auf Verlängerung der Nutzungszeit | 27,00 € |
| (2) Genehmigung nach § 12 Friedhofssatzung (Aus-/Umbettung): | 27,00 € |
| (3) Genehmigung für das Aufstellen bzw. Anbringen von Gedenkzeichen und besonderen Einfassungen nach § 15 Abs. 4 Satz 1 Friedhofssatzung: | 27,00 € |
| (4) Namensschild für ein Baumgrab incl. Anbau nach § 15 Abs. 4 Satz 2 Friedhofssatzung | 91,00 € |
| (5) Gebühr für die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabsteine gem. § 14 Abs. 7 Friedhofssatzung | |
| für 20 Jahre pro Grabstein | 40,00 € |
| für 1 Jahr pro Grabstein | 2,00 € |

(6) Erbringen die Mitarbeiter auf dem Friedhof Leistungen, die nicht durch einen Gebührentatbestand gedeckt sind, so werden für diese Leistungen Gebühren mit einem Stundensatz von 39,00 € in Ansatz gebracht, für die Bearbeitung eines Antrages ein Gebührentsatz von 55,94 € pro Stunden. Es erfolgt eine Abrechnung je angefangene 15 Minuten. Zzgl. zu den Gebühren ist die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

§ 7 Stundung/Erlass bei der Bestattung von Kindern unter 12 Jahren

Die Gebühren nach § 4 dieser Satzung können bei der Bestattung von Kindern unter 12 Jahren auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 12 c Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Brandenburg gestundet oder erlassen werden.

§ 8 Billigkeitsmaßnahme

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 c Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Brandenburg kann Ratenzahlung eingeräumt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Schwielowsee zu stellen. Im Übrigen unterliegen die fälligen Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Schwielowsee, vom 26.09.2013 außer Kraft.

Schwielowsee, 06.10.2022

gez.: Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde
Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Schwielowsee (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) i.V. mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435) zuletzt am 12.01.2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 06.10.2022

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Baumbestattungen auf dem Waldfriedhof in Ferch



Ab 01.01.2023 bietet die Gemeinde Schwielowsee auf dem Waldfriedhof Ferch zusätzlich Baumbestattungen an. Eine erweiterte Nutzfläche mit 100 Bäumen, darunter Buchen, Eichen und Kiefern, wurden ausgewählt und eingemessen. Somit gibt es neben der Erdbestattung, der Urnenbestattung und der anonymen Urnenbestattung ein zusätzliches Angebot für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schwielowsee. Baumbestattungen liegen im deutschlandweiten Trend. Immer mehr Menschen haben den Wunsch sich ohne aufwendige Grabpflege und Grabschmuck in der Natur beisetzen zu lassen. Die ausgewählten Bäume erhalten durch eine kleine Schiefertafel eine Nummerierung, so dass der „richtige“ Baum auch schnell wiedergefunden werden kann. Darunter können je nach Baum bis zu 8 Personen bestattet werden. Um einen Bestattungstourismus zu vermeiden, richtet sich das Angebot vor allem an die Einwohner der Gemeinde Schwielowsee. Eine Baumgrabstelle für 20 Jahre Ruhezeit kostet 719,00 Euro. Dazu kommen noch 91,00 Euro für das Namensschild am Baum. Eine Reservierung ist laut Satzung möglich. Zwei Rundwege, gekennzeichnet durch Robinienstämme und mit Hackschnitzeln ausgelegt wurden bereits angelegt.

Zusätzlich geplant ist zudem ein Sternschnuppenbaum für Kinder bis 3 Jahren.

Der Müllstandort wurde vom Eingangsbereich verlegt und neben der Kapelle neugestaltet.

Der Künstler, Herr Hans-Ulrich Kittelmann, hat die Gemeindeverwaltung bei der Neugestaltung sehr unterstützt, in dem er extra für den neuen Bereich 2 Ruhebänke entworfen hat, die sich wunderbar in die Naturumgebung einfügen und den Besuchern und Trauernden die Möglichkeit bieten, in Ruhe zu verschlafen und in sich zu kehren zu können, um dem Verstorbenen zu gedenken.

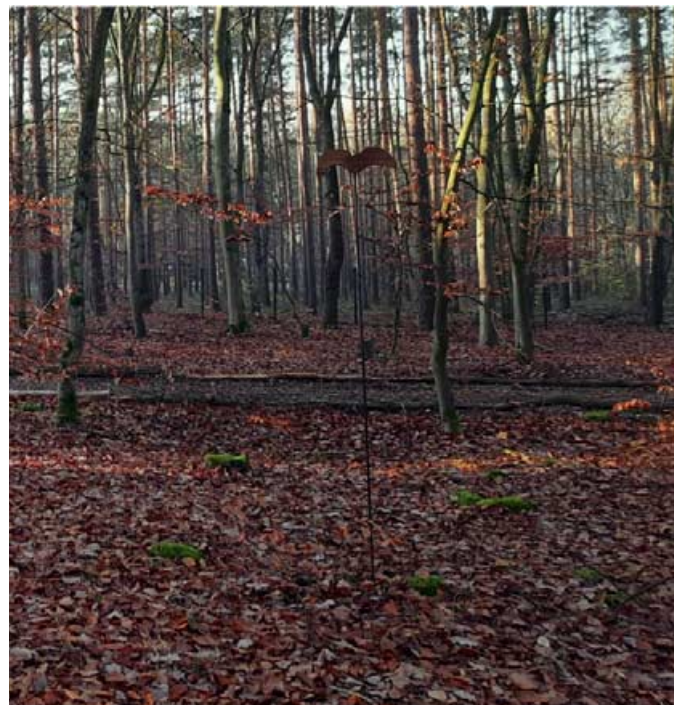
„Die einer Welle innewohnende fließende Form der Bank lässt Interpretationen und Gedanken in Bezug auf den Friedhof in Ferch zu. Auch das Leben ist eine Welle. Es gibt eine Quelle, ein auf und ab und



das Verlieren im Meer. Die Welle verkörpert Energie, die nicht verloren geht, wie auch unsere Energie am Ende nicht verloren geht.“ so Kittelmann

Wer weiter über den Teil des Baumfriedhofes geht, wird weitere kleine Skulpturen entdecken, wie Sterne und Vögel.

„Die Vögel sollen ein Synonym für uns Menschen sein. Was die Trauernden in der Stele sehen, sind die Schatten / Umriss der verstorbenen Menschen. Was sie aber auch sehen, sind die Vögel, wie sie im Wald entschwinden und dort eintauchen. Diese künstlerisch dargestellte Metapher soll nicht nur den Trauernden Mut machen, sondern auch die Gedanken der Besucher schweifen lassen. Bei Wind bewegen sich die Vögel, was die Fantasie noch weiter beflügeln kann. Die Sterne sollen den Traum vom Fliegen symbolisieren (in einer modernen Form in Anlehnung an H. Matisse (Ikarus)), laut Kittelmann“



Lageplanausschnitt für die Baumbestattung



Danksagung

Herr Friedrich Zobel vererbte testamentarisch sein Grundstück und Haus in Ferch und verfügte, dass der Ertrag aus der Veräußerung des Grundstückes für die Herrichtung des Fercher Waldfriedhofes verwendet werden soll. Dadurch wurden in den Jahr 2009 bis 2011 die Zaun- und Toranlagen, Treppenanlagen der Kapelle und Treppengeländer erneuert sowie Teile der Kapelle saniert. In Gedenken an Herrn Zobel wurde eine Messingtafel mit der Inschrift „Sein Vermächtnis wurde erfüllt. Wir danken Friedrich Zobel, Kemnitzer Heide, Gemeinde Schwielowsee“ angebracht.

Die neu gestaltete Urnengemeinschaftsanlage

Die anonyme Urnengrabanlage ist neu hergerichtet worden. Eine Decke in Rasenoptik zierte nun den Grabbereich. Es wurden Granitborde gesetzt und Bodendecker in den Eckbereichen gepflanzt.

Ende Mai 2003 wurde auf der anonymen Urnengrabanlage das erste Mal beigesetzt. Derzeit verfügt diese Grabanlage über zwei Abschnitte. Im ersten befinden sich 216 Urnengräber. Im zweiten Abschnitt sind 348 Bestattungen möglich, wovon 321 bereits belegt sind.



vorher



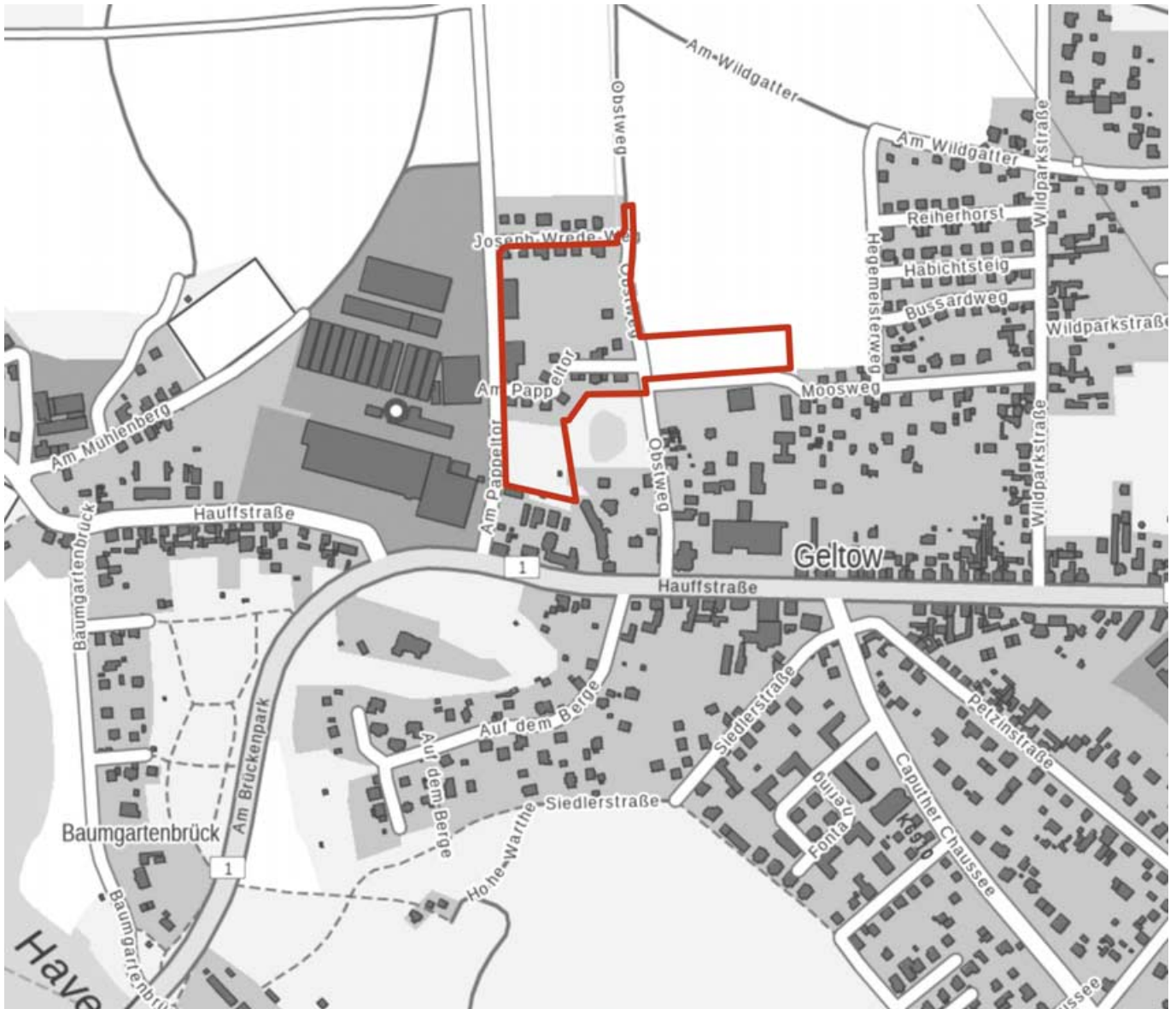
nachher

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee, Ortsteil Geltow
Inkrafttreten der Änderung des
Bebauungsplans „Moosweg /
Pappeltor“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 14. Dezember 2022 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplans „Moosweg / Pappeltor“ gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch

(BauGB) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.:22-12-57/58). Die Begründung wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss vom 5. Oktober 2022 wurde formal aufgehoben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 5. Oktober 2022 nach Auswertung der Hinweise und Anregungen, die in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB vorgebracht wurden, den Abwägungsbeschluss gefasst.



Plangrundlage: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Feb. 2021

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans „Moosweg / Pappeltor“ befindet sich nördlich der Hauffstraße (Bundesstraße 1) im Ortsteil Geltow der Gemeinde Schwielowsee. Das Plangebiet hat eine Größe von rund vier Hektar.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 16 (tlw.), 17 (tlw.), 18 (tlw.), 19 (tlw.), 20 (tlw.), 21 (tlw.), 22 (tlw.), 23 (tlw.), 24

(tlw.), 25 (tlw.), 479/1 (tlw.), 479/2 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Geltow sowie 158/4, 225 (tlw.), 401, 402, 403, 404, 405, 406, 413 (tlw.), 417, 418, 419, 420, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 430 (tlw.), 431, 432, 433, 434, 435, 436, 502, 508, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520 (tlw.), 543 (tlw.) der Flur 3 der Gemarkung Geltow.



Der Satzungsbeschluss der Änderung des Bebauungsplans „Moosweg / Pappeltor“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplans mit Begründung und ergänzenden Planunterlagen kann ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, FB Bauen und Planen, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, während der Dienststunden dauerhaft eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwielowsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind. (§ 215 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Gemeinde Schwielowsee) beantragen. Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwielowsee, den 24.01.2023

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung zu der Änderung Bebauungsplan „Moosweg / Pappeltor“

Hiermit ordne ich als Bürgermeisterin entsprechend § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) an, die Änderung des Bebauungsplanes „Moosweg/Pappeltor“ der Gemeinde Schwielowsee als Satzung bekannt zu geben. Hierzu wird der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes „Moosweg / Pappeltor“, der Gemeinde Schwielowsee im Amtsblatt Nr. 1, 34. Jahrgang der Gemeinde Schwielowsee am 25.01.2023 veröffentlicht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und den ergänzenden Planunterlagen liegt nach der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses dauerhaft während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, FB Bauen und Planen, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee aus

Schwielowsee, den 24.01.2023

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an der Aufstellung des Bebauungsplans „Wildparkstraße 1“, OT Geltow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 09.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wildparkstraße 1“ im Ortsteil Geltow im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung beschlossen.

Am 14.12.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Wildparkstraße 1“, OT Geltow gebilligt und die frühzeitige öffentliche Auslegung beschlossen (**Beschluss-Nr.: 22-12-54**).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wildparkstraße 1“ umfasst die Flurstücke 117 tlv., 153, 158 und 942 der Flur 1 in der Gemarkung Geltow mit einer Größe von rund 1 ha (Abb.: Übersicht Geltungsbereich). Die Fläche des Geltungsbereiches grenzt im Norden an die Flurstücke 152, 151/6, im Westen an die Wildparkstraße, im Osten an das Flurstück 160 und im Süden an die Flurstücke 116, 154, 156, 157, 941 und 997 und die Hauffstraße (B1) an.



Abb.1: räumliche Übersichtskarte

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden zu schaffen. Das Maß der baulichen Nutzung soll sich am geplanten Bauvorhaben sowie an der näheren Umgebung orientieren. Im Einzelnen sollen mit der Planung Festlegungen zur Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet, dem Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,2 mit bis zu 2 Geschossen und der Begrenzung der Trauf- und Firsthöhen, einer offenen Bauweise mit Einzelhausbebauung, der überbaubaren Grundstücksflächen, grünordnerische Festsetzungen, öffentliche und private Verkehrsflächen zur Erschließung des Plangebietes sowie die Übernahme örtlicher Bauvorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen getroffen werden.



Abb.2: Geltungsbereich

Das Planverfahren wird gemäß § 13 b i.V.m. § 13 BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf bzw. der artenschutzfachlichen Prüfung des Dipl.-Biol. Frank W. Henning zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wildparkstraße 1“ der Gemeinde Schwielowsee, bestehend aus der Planzeichnung mit Teil A - Zeichnerische Festsetzungen und Teil B - Textliche Festsetzungen und der Begründung (Stand September 2022, ergänzt im November 2022) und die artenschutzfachliche Prüfung zur Bebauungsplanung (Stand 20.09.2022) werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 06.02.2023 bis einschließlich 13.03.2023

im Rathaus im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, Fachbereich Bauen und Planen, Zimmer 2.6, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee während der Dienststunden

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
 sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Im Bürgerbüro Geltow, Caputher Chaussee 3, ist der Plan ebenfalls während folgender Zeiten einsehbar:
 Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen sind an die Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee OT Ferch oder per E-Mail an bauverwaltung@schwielowsee.de zu richten. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Benennung des Verfassers und einer Anschrift zweckmäßig.

Ergänzend werden die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit während der Auslegungsfrist unter <https://www.schwielowsee.de/buergerservice/bekanntmachungen-ortsrecht/bebauungspläne/aktuelle-bebauungspläne.html>

sowie unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Hinweise:

1. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes findet auch statt, wenn das Rathaus Schwielowsee aufgrund der aktuellen Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie für den Publikumsverkehr geschlossen sein sollte.

Gemäß Schreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg vom 18. März 2020 zu Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung ist eine öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes weiterhin möglich, wenn der Raum der Auslegung aus Gründen des Infektionsschutzes nur einzeln betreten wird. Um dies zu gewährleisten, reicht ein entsprechendes Hinweisschild. Die genannten Schutzbestimmungen sind im Zimmer 2.6 gegeben. Zusätzlich können Rückfragen zum Inhalt der ausgelegten Unterlagen an den Fachbereich Bauen und Planen der Gemeindeverwaltung Schwielowsee, Telefon: 033209 - 769 750 oder per E-Mail: bauverwaltung@schwielowsee.de gestellt werden.

2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.

Schwielowsee, den 25.01.2023

gez. K. Hoppe
 Bürgermeisterin
 der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee
Frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) an der
Aufstellung des Bebauungsplans
„Campingplatz Himmelreich“,
OT Caputh

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 14. Dezember 2022 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplans "Campingplatz Himmelreich" gebilligt und die frühzeitige öffentliche Auslegung beschlossen (**Beschluss-Nr.: 22-12-56**).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke im Bereich des Campingplatzes Himmelreich: 39, 45, 56, 57 und 66 der Flur 17 der Gemarkung Caputh. Im Bereich der Bundeswasserstraße orientiert sich der räumliche Geltungsbereich an den bestehenden Nutzungsvereinbarungen des Campingplatzbetreibers mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) und umfasst das Flurstück 16/4 (tlw.) der Flur 17 der Gemarkung Caputh. Im Bereich der Straße Wentorfinsel liegen die Flurstücke 17/5 (tlw.), 17/7 (tlw.), 17/9 (tlw.), 17/14 (tlw.), 17/15 (tlw.), 17/16 (tlw.), 17/20 (tlw.), 17/21, 17/23 (tlw.), 17/25 (tlw.), 17/26 (tlw.), 20/2 (tlw.), 21, 59 (tlw.), 60 (tlw.), 61 (tlw.), 62, 63, 72 (tlw.), 73 (tlw.), 75 (tlw.), 81 (tlw.), 82 (tlw.) und 83 (tlw.) der Flur 17 der Gemarkung Caputh innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 9,45 Hektar.

Das Plangebiet soll im Rahmen der bestehenden Nutzung neu strukturiert und geordnet werden. Die bestehenden Nutzungen sollen planungsrechtlich gesichert werden. Um eine städtebaulich geordnete Entwicklung des Gebietes zu gewährleisten und um die Erschließung zu sichern, wird dieser Bebauungsplan aufgestellt.

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt. Es werden eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Die erforderlichen Gutachten zum Umweltschutz wurden erstellt. Die daraus resultierenden Maßnahmen wurden bzw. werden in der Planung berücksichtigt. Eingriffe sind nach § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Campingplatz Himmelreich“ in der Fassung vom 7. Oktober 2022 sowie die Begründung und die Anlagen (Karte Bestand, Karte Restriktionen, Konzept, Biotopkarte, Baumverzeichnis und Lebensraumpotentialanalyse) liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

in der Zeit vom 06.02.2023 bis einschließlich 13.03.2023

öffentlich im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, Fachbereich Bauen und Planen, Ortsteil Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Zimmer 2.6. aus und können während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00- 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Im Bürgerbüro Caputh, Straße der Einheit 3, ist der Plan ebenfalls während folgender Zeiten einsehbar:

Montag	13.00 - 18.00 Uhr.
--------	--------------------

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen.

Ergänzend werden die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit während der Auslegungsfrist unter

<https://www.schwielowsee.de/buergerservice/bekanntmachungen-ortsrecht/bebauungsplaene/aktuelle-bebauungsplaene.html>

sowie unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Hinweise:

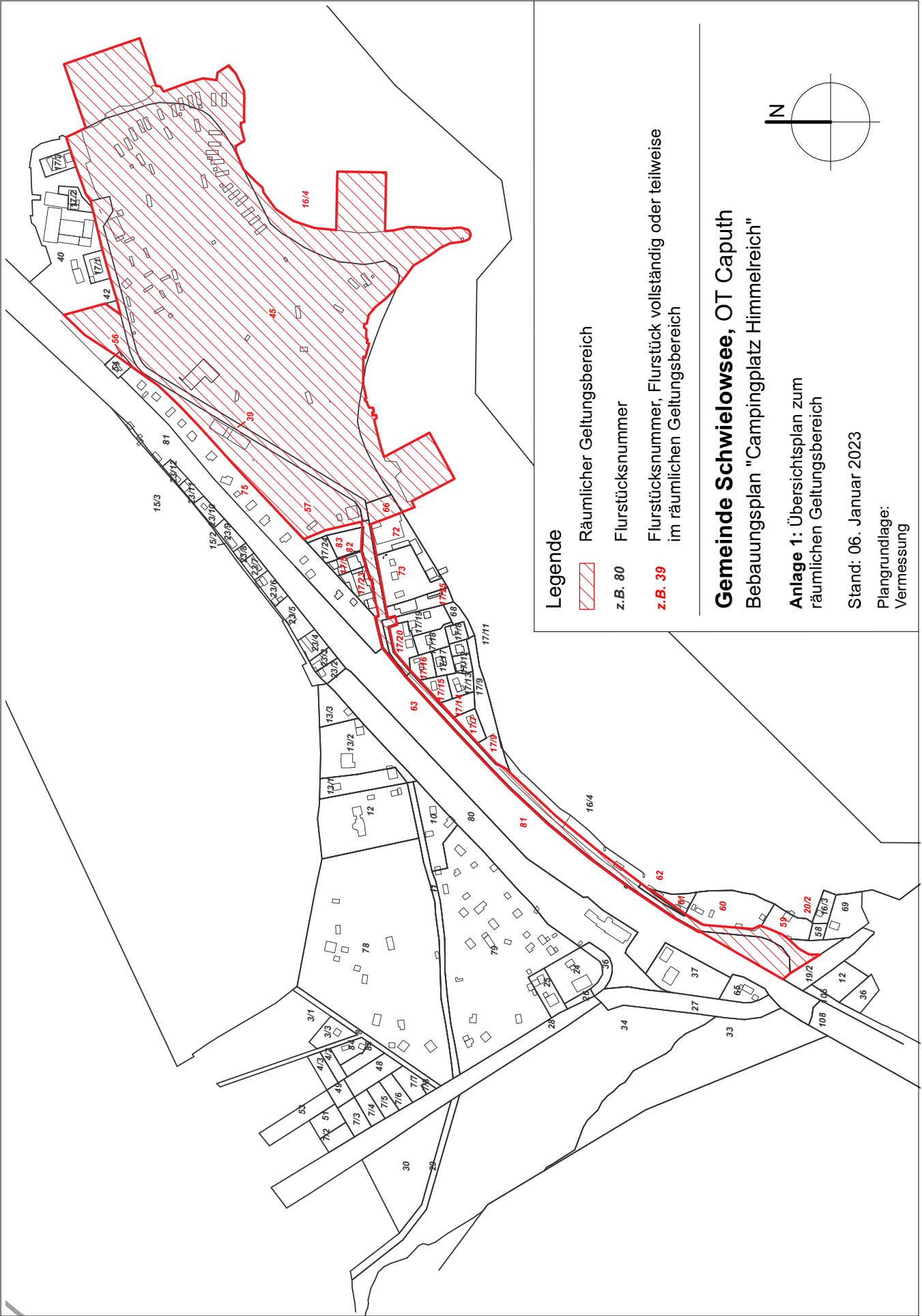
1. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes findet auch statt, wenn das Rathaus Schwielowsee aufgrund der aktuellen Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie für den Publikumsverkehr geschlossen sein sollte.

Gemäß Schreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg vom 18. März 2020 zu Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung ist eine öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes weiterhin möglich, wenn der Raum der Auslegung aus Gründen des Infektionsschutzes nur einzeln betreten wird. Um dies zu gewährleisten, reicht ein entsprechendes Hinweisschild. Die genannten Schutzbestimmungen sind im Zimmer 2.6 gegeben. Zusätzlich können Rückfragen zum Inhalt der ausgelegten Unterlagen an den Fachbereich Bauen und Planen der Gemeindeverwaltung Schwielowsee, Telefon: 033209 - 769 750 oder per E-Mail: bauverwaltung@schwielowsee.de gestellt werden.

2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.

Schwielowsee, den 25.01.2023

gez. K. Hoppe
 Bürgermeisterin
 der Gemeinde Schwielowsee



Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee
Frühzeitige öffentliche Auslegung des
Vorentwurfs zum Bebauungsplan
„Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“
der Gemeinde Schwielowsee OT Ferch
(gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 29.04.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“ im Ortsteil Ferch beschlossen.

Am 14.12.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“, OT Ferch gebilligt und die frühzeitige öffentliche Auslegung beschlossen (**Beschluss Nr.: 22-12-55**). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die östliche Teilfläche 1 mit den Fst. 1-7 der Flur 14, Gemarkung Ferch (8,66 ha) und die südliche Teilfläche 2 mit den Fst. 29-35 sowie den Teilflächen 38, 39, 43-49, 52, 57 der Flur 14, Gemarkung Ferch (3,84 ha) mit einer Gesamtfläche von 12,5 ha (Abb.: Übersicht Geltungsbereich).

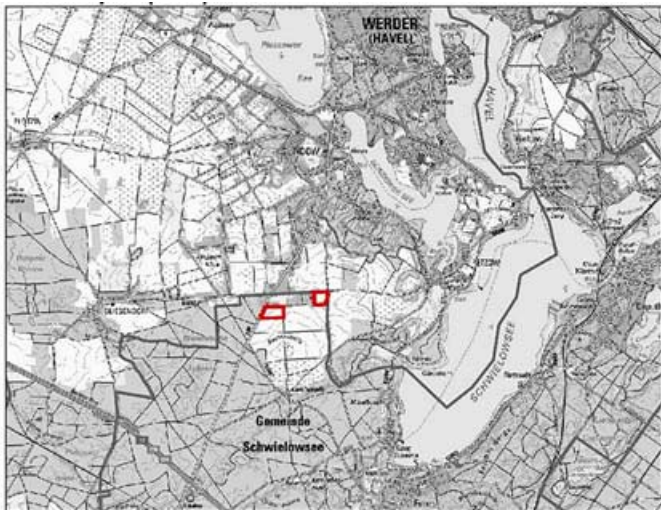


Abb.: Übersicht Geltungsbereich

Planungsziel ist die Ausweisung als gewerbliche Baufläche. Der B-Plan Entwurf enthält Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet, dem Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ 0,6 sowie der Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen, privaten Grünflächen und Flächen mit Pflanzbindungen und Flächen für Anpflanzungen sowie die Ausweisung von Verkehrsflächen und von Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren nach § 2 BauGB mit Beteiligungsverfahren der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit nach den §§ 3 und 4 jeweils Abs. 1 und 2 BauGB. Umweltrelevante Informationen sind dem vorläufigen Umweltbericht als Teil der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf zu entnehmen. Die artenschutzrechtliche Prüfung liegt erst zur Entwurfsfassung vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“ der Gemeinde Schwielowsee, bestehend aus der Planzeichnung mit Teil I - Zeichnerische Festsetzungen und Teil II - Textliche Festsetzungen (Stand Oktober 2022) und der Begründung (Stand: Vorentwurf, 6.10.2022) wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 06.02.2023 bis einschließlich 13.03.2023

im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, FB Bauen und Planen, Zimmer 2.6, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee während der Dienststunden

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen sind an die Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee OT Ferch oder per E-Mail an bauverwaltung@schwielowsee.de zu richten. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Benennung des Verfassers und einer Anschrift zweckmäßig.

Ergänzend werden die Unterlagen zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit während der Auslegungsfrist unter:

<https://www.schwielowsee.de/buergerservice/bekanntmachungen-ortsrecht/bebauungsplaene/aktuelle-bebauungsplaene.html>
sowie unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Hinweise:

1. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes findet auch statt, wenn das Rathaus Schwielowsee aufgrund der aktuellen Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie für den Publikumsverkehr geschlossen sein sollte.

Gemäß Schreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg vom 18. März 2020 zu Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung ist eine öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes weiterhin möglich, wenn der Raum der Auslegung aus Gründen des Infektionsschutzes nur einzeln betreten wird. Um dies zu gewährleisten, reicht ein entsprechendes Hinweisschild. Die genannten Schutzbestimmungen sind im Zimmer 2.6 gegeben. Zusätzlich können Rückfragen zum Inhalt der ausgelegten Unterlagen an den Fachbereich Bauen und Planen der Gemeindeverwaltung Schwielowsee, Telefon: 033209 - 769 750 oder per E-Mail: bauverwaltung@schwielowsee.de gestellt werden.

2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.

Ferch, den 25.01.2023

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Groß Glienicke | Seeburger Chaussee 2, Haus 4 | 14476 Potsdam

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Bodenordnung

Referat B 2 - Ländliche Neuordnung

Schlussfeststellung

Im

Bodenordnungsverfahren „Ortslage Bliesendorf“ Verf.-Nr. 1/023/C

wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 09.12.2022

Im Auftrag


Matthias Benthin



Dieses Dokument wurde am 09.12.2022 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.

An alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Schwielowsee
im Alter zwischen 10 und 18 Jahren

Aufruf zur Mitarbeit im Kinder – und Jugendbeirat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Liebe Kinder- und Jugendlichen,

wir möchten Euch informieren und einladen, dass Ihr Euch mit Eurer Stimme stärker als bisher einbringen könnt in Politik und Gesellschaft. Grundlage dafür sind gesetzliche Regelungen, die der Landtag in die Kommunalverfassung aufgenommen hat.

Aus diesem Grund hat der Landkreis Potsdam-Mittelmark die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirats beschlossen, der sich mit allen Fragen der Kinder- und Jugendbeteiligung beschäftigen soll und selbst Mitwirkungsrechte wahrnehmen kann. Dieser Beirat wurde im Juni 2022 gebildet und möchte gern weitere Kinder und Jugendliche einbeziehen.

Gemäß der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark entsendet jede Gemeinde ein Mitglied für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages (nächste Wahl im Mai 2024) in dieses Gremium.

Wenn Ihr also Lust habt, als Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen unserer Gemeinde beim Landkreis mitzuwirken und erste Erfahrungen in der Gremienarbeit sammeln wollt, dann meldet Euch bitte bis zum **28.02.2023** schriftlich (auch gern per E-Mail unter s.wieteck-barthel@schwielowsee.de).

Ich würde mich freuen, wenn es zahlreiche Rückmeldungen gäbe und die Gemeinde Schwielowsee in diesem Gremium vertreten wäre.

Bitte meldet Euch!

Herzliche Grüße

Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Einladung zur 19. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schwielowsee

Zu unserer jährlichen Mitgliederversammlung sind alle Grundeigentümer, deren Flächen in den Gemarkungen Geltow, Caputh und Ferch liegen, recht herzlich eingeladen:

**Donnerstag, den 30.03.2023, um 18:00 Uhr
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee Ortsteil Ferch
Gemeindeverwaltung großer Sitzungssaal**

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Bekanntgabe des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Mitteilungen des Vorstandes
4. Finanzbericht
5. Informationen zur Auszahlung des Reinertrages für 2022/2023
6. Anfragen der Mitglieder der Jagdgenossenschaft
7. Berichte aus den Pächtergemeinschaften, Sonstiges

gez. K. Gluba
Vorsitzender Jagdgenossenschaft Schwielowsee



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Landkreis Potsdam-Mittelmark erteilt Jagdscheine im Frühjahr 2023 – ohne Verzögerung bei der Weitererteilung

In Potsdam-Mittelmark sind **keine Verzögerung bei der Weitererteilung** von Jagdscheinen zu erwarten. Es genügt, wenn der Antrag zusammen mit dem Jagdschein und den weiteren notwendigen Unterlagen ab **Mitte Februar 2023** bei der Jagdbehörde eingereicht wird.

Aufgrund der immer noch notwendigen Einschränkungen bietet die **untere Jagdbehörde** des Landkreises Potsdam-Mittelmark bis auf weiteres den **Sprechtage nur mit vorheriger Terminvergabe** an.

Es wird darum gebeten und empfohlen, den Postweg zu nutzen oder die vollständigen Antragsunterlagen in den Briefkasten am **Dienstgebäude in der Potsdamer Straße 18 in Brandenburg an der Havel** oder den anderen Dienststellen des Landkreises einzuwerfen.

Zur Weitererteilung eines Jagdscheines sind folgende Unterlagen nötig:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag - bitte dabei Kontakte für mögliche Rückfragen angeben,
- Jagdscheindokument,
- Versicherungsnachweis,
- ggf. entgeltliche Jagderlaubnis.

Die **Weitererteilung von Jahresjagdscheinen** wird planmäßig ab **22. Februar 2023** erfolgen.

Der weitererteilte Jagdschein wird **per Post** zurückgesandt. Aufgrund der Vielzahl von mehr als 700 Weitererteilungen von Jagdscheinen, wird dies etwas Zeit in Anspruch nehmen. Es wird deshalb darum gebeten, von Nachfragen zum jeweiligen Sachstand abzusehen, um die Bearbeitung nicht zu verzögern.

Notwendige Formulare sind zu finden unter: [www.potsdam-mittelmark.de /Bürgerservice /Jagdschein](http://www.potsdam-mittelmark.de/Bürgerservice/Jagdschein)

Die untere Jagdbehörde ist in dringenden Fällen unter den bekannten Telefonnummern: 03381 53-3124 (Herr Dietz) oder -3324 (Herr Strauß) oder auch direkt per E-Mail: jagd-fischerei@potsdam-Mittelmark.de erreichbar.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Bewerbungen für den neuen Ausbildungsführer ab sofort möglich!



Bereits zum 13. Mal wird die Technologie- und Gründerzentrum Potsdam-Mittelmark GmbH (TGZ PM GmbH) im Auftrag der kreislichen Wirtschaftsförderung in diesem Jahr den Ausbildungsführer PM veröffentlichen.

Ab sofort ruft die TGZ PM GmbH deshalb Unternehmen und Institutionen im Landkreis Potsdam-Mittelmark auf, ihre Ausbildungs- und Praktikumsplätze sowie Ferienjobangebote im Ausbildungsführer PM zu präsentieren.

„Unser Ziel ist es, den Rekord vom letzten Jahr erneut zu brechen und mehr als 2.732 Ausbildungs- und Studienplätze im Ausbildungsführer PM anbieten zu können.“, sagt Linda Schröder von der TGZ PM GmbH.

Für die Unternehmen ist das Angebot kostenlos, genauso für die Schüler und Schülerinnen.

Mandy Große, ebenfalls von der TGZ PM GmbH, ergänzt „Zielgruppe des Ausbildungsführers sind die Schüler und Schülerinnen unseres Landkreises. Der Ausbildungsführer PM wird an alle weiterführenden Schulen des Landkreises ausgegeben. Die Schüler und Schülerinnen suchen darin neben dem richtigen Ausbildungsplatz auch nach Ferienjobs und Praktikumsplätzen.“

„Neben den gedruckten Exemplaren erscheint der Ausbildungsführer auch digital. Denn auch viele Kooperationspartner sowie Eltern und Großeltern nutzen diese Broschüre.“, berichtet die Kollegin Caroline Stallbaum.

Wer sich einen Eindruck von der aktuellen Auflage mit 270 verschiedenen Ausbildungsberufen und Studiengängen verschaffen möchte, findet diese unter <https://schulewirtschaft.pm/ausbildungsfuehrer-pm/>. Dort befindet sich auch das Formular zur Anmeldung für die Ausbildungsbetriebe und -institutionen, dieses muss bis zum 31.03.2023 zur TGZ PM GmbH gesandt werden.

Kontakt Daten: Mandy Große, Technologie- und Gründerzentrum Potsdam-Mittelmark GmbH, Tel.: 033841 65-380, Fax: 033841 65-403, mandy.grosse@tgzpm.de



Die Abfallentsorgung im Winter – Hand in Hand geht es manchmal besser: „Hand druff!“

Niemegk, 12.12.2022. Winterliche Wetterlagen erschweren nicht nur Autofahrern und Fußgängern den Alltag, sondern bereiten auch der Abfallentsorgung einige Probleme. Bitte unterstützen Sie unsere Müllwerker, damit diese die Abfallentsorgung auch in winterlicher Zeit reibungslos sicherstellen können. Das können Sie dafür tun:

- Anwohner, in deren Straßen zum Zeitpunkt der Abfallentsorgung kein Winterdienst geleistet wurde, stellen bitte ihre Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr früh an die ihnen nächstgelegene, beräumte Straße zur Entsorgung bereit und holen diese nach erfolgter Leerung wieder zurück.
- Alternativ können vorübergehend die 40-l-Restmüllsäcke des Landkreises Potsdam-Mittelmark verwendet werden.
- Halten Sie den Abfallbehälterstandplatz und dessen Zugang bitte schnee- und eisfrei.
- Frostigen Temperaturen ist es geschuldet, dass nasse Abfälle wie Rest- und Bioabfall im Behälter festfrieren können und während sowie nach der Leerung darin verbleiben. Den Müllwerkern ist es strengstens untersagt, in den Abfallbehälter zu greifen, um festgefrorenen Abfall zu lösen. Auch eine Nachentleerung dieser Abfallbehälter kann aus kapazitären Gründen nicht organisiert werden. Treffen Sie bei solchen Fällen bitte Vorsorge, indem Sie:
 - ✓ nasse Abfälle nicht lose in den Abfallbehälter werfen,
 - ✓ wasserundurchlässige Abfalltüten nutzen (jedoch nicht für Bioabfall!),
 - ✓ die Seitenwände im Behälter mit verschmutztem Papier auslegen.
 - ✓ Sind die Abfälle in der Tonne bereits festgefroren, lassen sich diese mithilfe eines Spatens vorsichtig vom Behälterrand lösen.

Die APM-Mitarbeiter grüßen Sie herzlich und bedanken sich für Ihre aktive Unterstützung!

Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.apm-niemegk.de.

Beratertag für Unternehmen des Wirtschaftsforums PM



SCHULE & WIRTSCHAFTSFORUM PM

TERMIN Dienstag
31. Januar 2023
ab 13:00 Uhr

Stadtverwaltung Beelitz
Berliner Straße 18
14547 Beelitz

Am Dienstag, 31.01.2023, findet ab 13.00 Uhr der monatliche Beratertag für Unternehmen in der Stadtverwaltung Beelitz, Berliner Straße 18, 14547 Beelitz statt.

Für Existenzgründer und Existenzgründerinnen, Freiberufler und Freiberuflerinnen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bietet das Wirtschaftsfördernetzwerk Wirtschaftsforum PM individuelle Beratungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des monatlich stattfindenden Beratertages, unter anderem zu folgenden Themen:

- Unternehmensgründung und -ansiedlung
- Erweiterungsinvestitionen
- Förderprogramme des Landes und des Bundes
- Europa-Sprechstunde für KMU – Unterstützung bei Förderprogrammen der EU
- Arbeitskräftegewinnung
- Verwaltungs- und behördliche Angelegenheiten
- Energieberatung

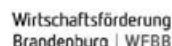
Die Beratungen sind kostenlos.

Der Beratertag ist die erste Anlaufstelle für Existenzgründer und Existenzgründerinnen, Freiberufler und Freiberuflerinnen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die eine Neuansiedlung oder Erweiterung des Geschäftsbetriebes planen. Fast alle wesentlichen Fragen können beim Erstkontakt geklärt werden, da Berater und Beraterinnen von folgenden Institutionen anwesend sind:

- Fachdienst Wirtschaftsförderung, Tourismus und Regionalentwicklung des Landkreises Potsdam-Mittelmark
- Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
- Wirtschaftsförderung des Landes Brandenburg (WFBB)
- Industrie- und Handelskammer Potsdam (IHK)
- Agentur für Arbeit (BA)
- Jobcenter-MAIA des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Eine rechtzeitige vorherige Anmeldung und Terminabsprache ist bis zum 26.01.2023 bei Frau Große, TGZ PM GmbH unter mandy.grosse@tgzpm.de möglich.

Weitere Termine (immer am letzten Dienstag im Monat) und Informationen unter: www.wirtschaft.pm



Stellenausschreibung

In der Gemeinde Schwielowsee ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle eines / einer

Sachbearbeiters/in Finanzen (m/w/d)

mit einer Arbeitszeit von 39,0 h/Woche vorerst befristet bis zum 31.10.2024 zu besetzen. Die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist gegebenenfalls möglich. Die Eingruppierung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA) mit der Entgeltgruppe 8.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Ausführung des Haushaltsplanes, insbesondere Kreditorenbuchhaltung
- Mitwirkung bei der Erstellung der Haushaltspläne und eventueller Nachträge
- Stammdatenpflege
- Erstellung von Finanzstatistiken
- Pflege des Berichtswesens
- Unterstützung beim Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung
- Mitwirkung bei internen Controllingaufgaben
- Schnittstellenaufgaben zu den Bereichen Anlagenbuchhaltung, Kasse und Steuern

Wir erwarten:

- Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten bzw. gleichwertige Ausbildung mit Fachwissen in den genannten Bereichen
- vielseitige Kenntnisse im Bereich des Haushaltswesens wären vorteilhaft
- grundlegende IT Kenntnisse
- hohes Maß an Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit und Einfühlungsvermögen
- selbstständiges Arbeiten, sicheres und freundliches Auftreten, Kommunikationsfähigkeit und Teamgeist
- Einsatzbereitschaft und Engagement, sowie Zuverlässigkeit und Belastbarkeit

Ihre schriftliche Bewerbung, gern auch per Mail (ausschließlich als PDF-Datei), mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Ausbildungs- und Berufsweg, Zeugnisse), richten Sie bitte unter dem Kennwort „Bewerbung SB Finanzen“ bis spätestens 2. Februar 2023 an:

b.junghans@schwielowsee.de oder

Gemeinde Schwielowsee
Personalabteilung
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

Ist der Bewerbung kein frankierter Rückumschlag beigelegt, werden die Unterlagen nach drei Monaten entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Kosten, die den Bewerber/-innen im Zusammenhang mit ihrer Bewerbung entstehen (Fahrtkosten o.ä.), können nicht erstattet werden.

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Schwielowsee ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle einer/eines

Heilpädagogin / Heilpädagoge (m/w/d)

mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 30,0 Stunden zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der Entgeltordnung des TVöD, für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, Tarifgebiet Ost (VKA) mit der EG S8b.

Der Arbeitsort ist die Gemeinde Schwielowsee.

Gemäß Kita-Personalverordnung sind nur fachlich, persönlich und gesundheitlich geeignete pädagogische Fachkräfte zu beschäftigen.

Wir erwarten:

- Abschluss als staatlich anerkannte Heilpädagogin/Heilpädagoge oder einer vergleichbaren Ausbildung im heilpädagogischen Bereich
- Freude an der Arbeit und der speziellen Förderung der Kinder in unseren Einrichtungen
- Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur Kommunikation mit Eltern und Team über die Arbeit mit den Kindern sind wichtige Voraussetzungen
- sowie die Bereitschaft zur persönlichen Fort- und Weiterbildung.

Wir bieten:

- eine interessante, vielseitige und anspruchsvolle Aufgabe in unserer Gemeinde mit einer leistungsgerechten Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), regelmäßige Tarifierhöhungen und eine Sonderzahlung
- zusätzlich zum Gehalt eine attraktive betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgungskasse)
- wir fördern Sie mit umfangreichen Fortbildungsmaßnahmen zur fachlichen Weiterbildung
- mit kollegialen Absprachen unterstützen wie Sie dabei, Familie und Beruf zu vereinbaren.

Ihre schriftliche Bewerbung, gern auch per Mail (ausschließlich als PDF-Datei), mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Ausbildungs- und Berufsweg, Zeugnisse, aktuelles Führungszeugnis), richten Sie bitte unter dem Kennwort „Bewerbung Heilpädagogik“ an:

b.junghans@schwielowsee.de oder

Gemeinde Schwielowsee
Personalabteilung
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

**Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst für den Bereich Beelitz,
Schwielowsee, Michendorf, Nuthetal, Seddiner See und Werder:**

einheitliche Notdienstnummer:

01578- 53 63 458

**wochentags Rufbereitschaft außerhalb der regulären Praxi-
öffnungszeiten für dringende Notfälle**

Sa, So, Feiertag 9-11 Uhr Notdienstprechstunde

weitere Informationen unter

www.kzvlb.de/bereitschaftsdienst

Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Zahnarztpraxis

Dr. Schäfer & Dr. Bettac

Teltower Str. 3

14552 Michendorf

tel: 033205 62281

mail: info@zahnarztpraxis-michendorf.de

web: zahnarztpraxis-michendorf.de

Ende des Amtsblattes

IMPRESSUM AMTSBLATT:

Herausgeber und Verleger ist die Gemeinde Schwielowsee,
Die Bürgermeisterin, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,
Tel: 033209 – 769 0. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint monatlich und
liegt an nachfolgend benannten Auslagestellen zur Mitnahme bereit:

OT Caputh: Bürgerhaus / REWE Markt
OT Geltow: Bürgerbüro / REWE Markt
OT Ferch: Rathaus

Das Amtsblatt ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde unter
www.schwielowsee.de veröffentlicht.
Druckerei: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2,
14558 Nuthetal/OT Bergholz-Rehbrücke)

